Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 48. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Freitag, den 29. Januar 1875.**

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

55. Sitzung des Reichstages. (28. Januar.)

10 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Geh. Rath Michaelis, General v. Voigts-Rhetz, Gildemeister, v. Liebe u. A.

Präsident v. Forckenbeck: Meine Herren, ehe wir in die Tagesordnung eintreten, halte ich mich für verpflichtet in Folge gestrigen Zwischenfalles, welcher unsere Sitzungen gestört hat, indem ein Theil des Gesimses von der Decke herunterfiel, dem Hause Folgendes mitzutheilen. Gleich nach dem Schluß der letzten Reichstagssession ging bei mir in Breslau folgendes Schreiben der Herren Gropius und Schmieden, der Erbauer dieses Saales, ein. (In diesem Schreiben wird mitgetheilt, daß wegen der für die Ausführung gewährten kurzen Zeit die Stuckornamente mit Schrauben befestigt werden mußten. Wenn nun in Folge der natürlichen Austrocknung oder einer erhöhten Temperatur im Saal das Holz sich zusammenzieht, so wird die Verbindung locker und es kann leicht durch Herabfallen von Stücken eine Beschädigung von Menschen eintreten. Daher sei es geboten, bis zur nächsten Session wenigstens einen Theil der Stuckornamente durch solche von Steinpappe zu ersetzen.) Das Schreiben ist datirt Berlin, den 5. Mai 1874 und hat mir damals Anlaß gegeben, den Ersatz sämmtlicher Ornamente in der vorgeschlagenen Weise zu verfügen, was auch geschehen ist.

In Folge dieser Verfügung ist die von Gropius und Schmieden empfohlene umfassende Umänderung in den Ornamenten und Verzierungen dieses Saales während des Laufes des Sommers vollständig ausgeführt worden, und es sind sämmtliche Ornamente, die früher von Gips sich an der Decke befanden, durch Steinpappe ersetzt worden; und zwar ist diese Arbeit mit einem Aufwand von mehreren tausend Thalern Kosten vollständig durchgeführt worden, so daß ich bei Beginn der Sitzungen allerdings die vollständige Ueberzeugung von der Sicherheit des Saales haben konnte.

Wenn dessen ungeachtet gestern ein Stück von dem Gesims herunter gefallen ist, so habe ich Veranlassung genommen, anzuordnen, daß vom Hausmeister und von den Fabrikanten, welche das Gesims gemacht und angebracht haben, unter Zuziehung der Baubeamten des Hauses dieses Gesims in allen Theilen untersucht werde und daß etwa lose Theile dieses Gesimses entfernt werden. Das ist gestern geschehen. Außerdem aber habe ich heute den Gesammtvorstand des Hauses zusammenberufen. Ich habe zu der Sitzung des Gesammtvorstandes die Baubeamten und diejenigen Beamten, welche gestern die Arbeit ausgeführt haben, mitberufen; und der Gesammtvorstand empfiehlt dem Hause einstimmig — nach Anhörung dieser Beamten — die Sitzungen in diesem Saale fortzusetzen. Der Gesammtvorstand hat mich aber ferner beauftragt und zwar einstimmig, bei dieser Gelegenheit den Gedanken des definitiven Parlaments-Gebäudes und der Erbauung desselben hier im Hause nochmals anzuregen. (Bravo!) Er glaubt, daß es sich nicht mit unseren Verhältnissen, mit den Interessen dieser Versammlung verträgt, noch auf lange Jahre in diesem Saale die Sitzungen des Reichstages fortzusetzen, da die Sicherheit des Saales bei dem provisorischen Bau desselben denn doch immer eine prekäre bleibt, bei aller Sorgfalt, die zur Aufrechterhaltung derselben angewendet wird. Er glaubt daher den Gedanken anregen zu müssen, ob es sich nicht in den letzten Tagen unseres Zusammenseins empfiehlt, eine Commission aus Mitgliedern des Hauses zu erwählen und dieser Commission im Verein mit Mitgliedern des Bundesrathes die definitive Auswahl des Platzes für das zukünftige Parlamentsgebäude zu übertragen. (Bravo!) Der Gesammtvorstand enthält sich, Anträge in dieser Beziehung zu stellen, weil das über seine Befugniß und Competenz hinausgehen würde. Er hat sich aber verpflichtet gehalten, diese seine Meinung durch meinen Mund wenigstens dem Hause mitzutheilen. (Lebhafter Beifall.)

Auf eine Anfrage des Abg. Spielberg, ob die Reparatur im Sommer unter Controle der Baumeister Gropius und Schmieden ausgeführt worden sei, erwidert der Präsident: Ich kann in diesem Augenblick eine ganz definitiv bestimmte Antwort nicht geben. Ich habe nur angeordnet, daß der Baubeamte des Hauses, Regierungsrath Neumann, sich in dieser Beziehung mit den Herren Gropius und Schmieden in Verbindung setze. Die Leitung des Baues ist zuletzt von unserem Baubeamten executirt worden.

Auf der Tagesordnung steht zunächt die zweite Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg. Die Budget-Commission schlägt für denselben folgende Fassung vor:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außer den durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 für den fortificatorischen Ausbau der Festung Straßburg zur Verfügung gestellten Summen einen Betrag bis zur Höhe von 17 Millionen Mark zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg unter der Bedingung zu verwenden, daß zur Deckung der Baukosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, diejenigen Grundstücke, welche zur Hinausschiebung der Umwallung für die Militärverwaltung entbehrlich werden, soweit sie nicht für die Reichsverwaltung anderweit erforderlich sind, von der Stadt Straßburg für den Preis von 17 Millionen Mark erworben werden.

Referent Abg. Rickert: Gegen den materiellen Inhalt des Entwurfs ist keine Einsprache erhoben worden, nur in formeller Hinsicht erschien es der Commission zweifelhaft, ob die Vorlage vollständige Klarheit darüber gebe, daß die Ermächtigung, 17 Millionen Mark für die Erweiterung der Umwallung zu verausgaben nur für den Fall gelten dürfe, daß die Stadt Straßburg für das durch die Erweiterung gewonnene Terrain diesen Betrag zahle. Um diesen Zweifel zu beseitigen, hat die Commission die Worte „unter der Bedingung" in den Paragraphen aufgenommen. Sodann wurde der Wunsch ausgesprochen, die Reichsregierung möchte die näheren Bedingungen und Einzelheiten des Vertrages mit Straßburg fixiren: nachdem aber der Vertreter der Regierung Widerspruch dagegen erhoben, überzeugte sich die Commission, daß eine solche Darlegung die Regierung in den Verhandlungen mit der Stadt zu sehr einengen würde und sie nahm davon Abstand. Die Regierung ihrerseits versprach, den Stand der Verhandlungen dem Reichstage bei der nächsten Session vorzulegen.

Bundescommissar Geh. Rath Herzog: Namens der Regierung kann ich erklären, daß sie keinen Einspruch gegen die Fassung der Commissionsbeschlüsse erhebt.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in dieser Fassung angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Controle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.

Dem einzigen Paragraphen des Regierungsentwurfs, dahin lautend: Die Controle des gesammten Haushalts des deutschen Reiches, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1874 von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 433), betreffend die Controle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt, beantragt Abg. Rickert folgenden Absatz hinzuzufügen: An die Stelle der im § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten jedoch die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisions-Behörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der preußischen Ober-Rechnungskammer.

Abg. Rickert: Die Annahme meines Antrags setzt voraus, daß die Bundesregierung diejenige Instruction aufrecht erhält, wonach die Sitzungen des Rechnungshofes von denjenigen der preußischen Ober-Rechnungskammer getrennt zu halten sind. Ich möchte mir darüber eine Erklärung von Seiten der Bundesregierung erbitten. Ich halte auch den Erlaß einer neuen Instruction für den Rechnungshof erforderlich, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom März 1872 entspricht und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen sein würde.

Präsident Delbrück: Ich kann die Voraussetzung in Betreff der Getrenntheit der Sitzungen der beiden Behörden als vollkommen zutreffend erklären. Ich erkenne ferner an, daß die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1872 den Erlaß einer anderweitigen Instruction für den Rechnungshof nothwendig macht. Derselben wird diejenige Instruction zu Grunde gelegt werden, welche für die preußische Ober-Rechnungskammer in Geltung ist, und wird dieselbe dem nächsten Reichstage vorgelegt werden.

Der Gesetzentwurf wird hierauf mit dem Amendement Rickert angenommen.

Das Haus setzt nunmehr die zweite Berathung des Bankgesetzes fort. Von dem Titel 3 desselben, der von den Privat-Notenbanken handelt, waren gestern die beiden ersten §§ 42 und 43 genehmigt, welche die beschränkenden Bestimmungen für diejenigen Notenbanken enthalten, die etwa auf Grund der ihnen ertheilten landesherrlichen Concession ohne Rücksicht auf das neue Bankgesetz fortbestehen wollen. Diese Kategorie von Banken wird durch das Bankgesetz auf einen so engen Wirkungskreis eingeschränkt, daß ihre Fortexistenz sehr schwierig wird. Um dieses Resultat zu erreichen, wird ihre Thätigkeit auf den Staat beschränkt, der ihnen die Concession ertheilt hat; außerhalb desselben dürfen sie Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben, noch durch Agenten betreiben lassen, noch als Gesellschafter sich an Bankhäusern betheiligen (§ 42). Ihre Noten dürfen außerhalb des concessionirenden Staates überhaupt nicht zu Zahlungen gebraucht werden (§ 43). An diese angedrohten Beschränkungen muß erinnert werden, damit die Bedeutung des wichtigen § 44 erkannt werde, der die Privat-Notenbanken in den Rahmen des Bankgesetzes aufnimmt und ihnen unter gewissen Bedingungen einen gesicherten Geschäftskreis anweist.

§ 44 lautet nach den Beschlüssen der Commission:

„Die beschränkenden Bestimmungen des § 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1) Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im § 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundcapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

Sie hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.

2) Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von 4½ Procent des Grundcapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Procent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundcapitals beträgt.

3) Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in coursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4) Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen coursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5) Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, so wie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahluug zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

6) Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Cassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

7) Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den im § 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandet hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im § 42 bezeichneten Gebiets auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 neben Erfüllung der vorstehend unter 1 und 3 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundcapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben.

Zu diesem § 44 beantragen 1) Sonnemann in Nr. 1 dem ersten Absatz hinzuzufügen: „bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des § 13, Nr. 3 zu conformiren hat";

2) von Hoverbeck zu Anfang der Nr. 3 hinter dem Worte „Banknoten" einzuschalten: „sowie der Depositen mit monatlicher oder kürzerer Kündigungsfrist";

3) Buhl in Nr. 4 die Worte: „oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrath unterliegt", zu streichen;

4) Spielberg: Den Anfang der Nr. 4 folgendermaßen zu fassen: „4) Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten außer an ihrem Haupsitz bei einer u. s. w.";

5) Schenk von Stauffenberg: Den ersten Absatz der Nr. 4 so zu fassen: „Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder bei einer solchen in Hamburg, Leipzig, Frankfurt, München, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen coursfähiges dentsches Geld einzulösen".

6) Scipio in Nr. 5 statt „100,000 Einwohner" zu setzen „80,000 Einwohner".

7) Siemens den letzten Absatz wie folgt zu fassen: „Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundcapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben."

8) Koch (Braunschweig) in dem Antrage des Abg. Siemens statt der Schlußworte: „durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben" zu setzen: „durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung Bankgeschäfte zu betreiben".

9) Grumbrecht: Dem Antrage Siemens hinzufügen: „Eine stille Betheiligung an Bankgeschäften ist diesen Banken nur gestattet, wenn dieselben vor dem 1. Januar 1875 eingegangen und auch dann nur so lange, als die Betheiligung nach dem bestehenden Rechtsverhältnisse von der betreffenden Bank nicht aufgehoben werden kann."

Abg. Buhl: Es wird Ihnen vielleicht auffällig erscheinen, daß ein Süddeutscher den Antrag stellt, Frankfurt a. M. als Einlösungsstelle zu streichen. Es bietet aber in der Aufnahme dieses zweiten Ortes für Süddeutschland keinerlei Vortheil dar. Nachdem einmal die Goldwährung eingeführt ist, haben wir alles Interesse, den Geldverkehr und die Circulation auf die solideste, stets zu überblickende Basis zu stellen, und das erreichen wir allein durch die Congregation, wie sie in England besteht. So wie wir zwei Einlösungsstellen wählen, wird es immer nothwendig sein, daß große Summen Goldes zwischen diesen beiden Orten hin- und herwandern, während das Verfahren sich außerordentlich vereinfacht, so wie die Banken ihre Noten allein nach Berlin zu senden haben, welches der alleinige Wechselplatz für Deutschland werden muß.

Abg. v. Stauffenberg: Mein Antrag steht auf dem Princip, welches die Commissionsbeschlüsse enthalten, er empfiehlt aber das System der Auswahl. Es kann, da man noch gar nicht weiß, wie in Zukunft die Verhältnisse sich gestalten werden, in jedem Falle dem Bundesrath nur erwünscht sein, sich selbst die zweckmäßigste Einlösungsstelle zu wählen. Was München betrifft, so hat dieses in den letzten Jahren in Bezug auf den Geldverkehr einen unleugbaren Aufschwung genommen. Ich kann nur dringend bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Abg. Sonnemann: Der erste Redner hat den Grundgedanken, der die Commission geleitet hat, vollständig richtig aufgefaßt, welcher dahin geht, daß die Noten an einem bedeutenden Handelsplatz zahlbar sein müssen. Darum hat auch die Commission davon abgesehen, die Banknoteneinlösung zu zersplittern und zu vertheilen auf Plätze, deren sonstige Bedeutung ich zu schätzen weiß, die ich aber nur als Wechselplätze zweiten Ranges ansehe. Was aber den Antrag, Frankfurt zu streichen, betrifft, so gebe ich zu, daß das Interesse von Frankfurt nicht im Spiele ist. Es ist in dieser Beziehung einerlei, ob die Noten in Frankfurt eingelöst werden oder nicht. Es ist aber ein großes Interesse des Publikums im Spiel, daß die Noten der Banken an einem großen Handelsplatze eingelöst werden, wohin der Verkehr des betreffenden Gebiets gravitirt. Wenn Jemand in München, in Augsburg, in Stuttgart oder in der Pfalz für seine Noten Geld haben will, so wird es viel mehr kosten, das Geld von Berlin zu beziehen als von Frankfurt. Für die Banken wird es vollständig einerlei sein, für das Publikum aber ein großer Vortheil. Ich nehme an, daß die Banken von München, Stuttgart, Mannheim und Darmstadt ihre Einlösungsstelle in Frankfurt und die anderen Banken sämmtlich in Berlin erhalten sollen, zur großen Erleichterung des Verkehrs. Für das Publikum ist es in Bezug auf die zu leistenden Zahlungen einerlei, indem die Noten aller Banken bei allen übrigen angenommen werden müssen; allein für den Bezug von baarem Gelde ist es am sichersten, wohlfeilsten und richtigsten, die Einlösungsstelle da einzurichten, wo der Verkehr seinen Mittelpunkt hat. Das Publikum wird also nicht belästigt, wenn die Bestimmung nach dem Vorschlage der Commission angenommen wird.

Bundescommissar Geh. Rath Michaelis: Der Bundesrath hatte in seinem ursprünglichen Vorschlage zwei Einlösungsstellen ins Auge gefaßt, Berlin und eine andere, die den Banken nächstdem die bequemste wäre. Der Bundesrath hat dabei im Interesse der Banken ganz besonderen Werth darauf gelegt, daß es einen Platz gebe, wo alle Banken ihre Noten einlösen, weil die Verpflichtung der Banken, ihre Noten gegenseitig anzunehmen und auszutauschen, nur unter dieser Voraussetzung am leichtesten und einfachsten erfüllt werden könnte. Die Commission hat die Aenderung getroffen, daß sie nur eine Einlösungsstelle bestimmt, für welche aber den Banken die Auswahl zwischen Berlin und Frankfurt frei stehen soll. Da ich es für durchaus wünschenswerth halte, möglichst zu concentriren, so muß ich jedenfalls dem Antrage der Commission vor dem des Abg. Stauffenberg den Vorzug geben. Das Amendement Spielberg halte ich für unnöthig, da sein wesentlicher Zweck bereits durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes erreicht wird, es im übrigen aber dem System des Entwurfes nachtheilig ist, da dadurch der Irrthum entstehen kann, als hätten die Banken ihre Noten an ihrem Hauptsitz auch erst einen Tag nach der Präsentation einzulösen. Ich kann daher nur bitten, auch dies Amendement abzulehnen. Ich komme nun zu dem Antrage Hoverbeck. Der Entwurf beabsichtigt in allen seinen Bestimmungen, die bestehenden notenausgebenden Banken dadurch in eine solidere und für die Goldwährung weniger gefahrbringende Entwickelung überzuleiten, daß er das Geschäft der Emission ungedeckter Noten möglichst einschränkt und sie dadurch veranlaßt, die Mittel, welche sie brauchen, um Credit zu ertheilen, anderweitig zu beschaffen. Er hat dabei in erster Linie im Auge, daß die Banken, wie es in andern Culturländern der Fall ist, die Kassenführerinnen des Publikums seien. Der Entwurf hat dabei nicht davon ausgehen können, daß es möglich sei, die Banken zu zwingen, durchweg nur solide Geschäfte zu machen. Das, meine Herren, bringen Sie durch kein Gesetz fertig, es sei denn, daß Sie ein Gesetz machen, welches den Banken überhaupt verbietet, Geschäfte zu machen.

Für die Solidität der Banken Sorge zu tragen, ist Aufgabe der Oeffentlichkeit und eben zu diesem Behufe hat der Entwurf die Vorschriften aufgenommen, welche die Banken unter die sehr eingehende Controle des Publikums bringen. Die Veröffentlichung der genommenen Credite, die Veröffentlichung des Bankausweises, welche der Entwurf vorschreibt, ist die Handhabe für die Controle des Publikums. Der Antrag Hoverbeck faßt auch die Bedeutung der Bestimmung über die Haltung einer Dritteldeckung nicht zutreffend auf. Der Entwurf geht keineswegs davon aus, daß durch die Dritteldeckung der Noteninhaber gesichert sei, sondern er sagt: eine Bank, die nicht dafür sorgt, daß mindestens ein Drittel Baardeckung ihrer Noten vorhanden ist, die mag ihre Bude schließen, die verdient das Vertrauen nicht mehr, das sie nothwendig haben muß, wenn man ihr das Recht, Noten auszugeben, bewilligt. Der Entwurf knüpft formell an die Verletzung dieser Bestimmung die Entziehung des Rechts der ungedeckten Notenausgabe, materiell aber macht er es der Bank unmöglich, Geschäfte zu machen, sobald ihr Baarbestand unter ein Drittel heruntergegangen ist; in diesem Falle entsteht eine Panik im Publikum, man stürmt an die Kassen, und die Bank steht am Ende ihrer Tage. Der Antrag Hoverbeck führt nun einfach dahin, diesen Zeitpunkt der Panik um ein nicht Unbedeutendes näher zu rücken, er legt den Banken eine viel größere Gefahr auf, und ich glaube nicht, daß man eine Bank dadurch solider macht, daß man ihr Geschäft zu einem riskanteren macht. Im Gegentheil, je größer das Risiko ist, das Sie einer Bank auferlegen, um so unsolider werden Sie die Bank machen. Wie würde sich nun der Antrag Hoverbeck gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen stellen? Es würden unter dem Zwang der Drittelsdeckung zunächst diejenigen Depositen fallen, die täglich zurückgezogen werden können, d. h. es würde darunter fallen das Girogeschäft, und dies, unter ein solches Damoklesschwert gestellt, würde einfach unmöglich werden. Nun sind aber gerade unsere allersolidesten Banken diejenigen, die das Girogeschäft ausgebildet haben.

Sehen Sie sich z. B. den Status der Bank des Berliner Kassenvereins an, die bereits über 25 Jahre besteht und anerkannt das meiste Vertrauen von allen Banken Deutschlands in Berlin genießt. Dieselbe hatte am 31. December v. J. einen Stand vou Girodepositen, das heißt, von täglich zurückziehbaren Depositen im Betrage von 8,380,000 Thaler und hatte einen Metallgeldbestand von 543,000 Thaler, also kaum $\frac{1}{16}$ des Bestandes der Girodepositen. Und doch genießt diese Bank gerade deshalb das höchste Vertrauen, weil sie durch dies Girogeschäft, dadurch, daß sie die Kassenführerin für die Berliner Kaufmannschaft ist, alle Vorbedingungen einer soliden und vorsichtigen Geschäftsführung in Händen hat. Sie hat allerdings neben dem eingeführten Metallbestand einen solchen von Banknoten und Staatskassenscheinen, das heißt, hauptsächlich von Noten der Preußischen Bank im Betrage von 4,313,000 Thlr., aber diesen Bestand würde das Amendement Hoverbeck ignoriren. Sie würden also dadurch, daß Sie das Girogeschäft unmöglich machen, die dringend wünschenswerthe Umwandlung unserer Privatbanken aus Notenfabriken, die sie bisher gewesen sind, in solide, mit allen ihren Wurzeln und Fäden in die geschäftliche Entwickelung eindringende Depositen-Banken verhindern. Wir haben mit dem gegenwärtigen Gesetz denselben Zweck im Auge, den die Peelsacte in England erstrebte. Die Folge ist dort gewesen, daß die Ausgabe ungedeckter Noten dort sehr in den Hintergrund getreten ist, daß dagegen das Geschäft mit Depositen, Contocorrenten und Guthaben ins Colossale gewachsen ist, und daß die einzelnen Banken die Kassenführerinnen des Publikums sind und daß endlich die Bank von England die Verwalterin der Kassenbestände der großen Banken und Bankhäuser ist. Dies System hat verschiedene, sehr heftige Krisen durchlebt und es besteht heute in glänzendster Blüthe. Gegenwärtig haben 11 größere Banken in London einen Bestand von Depositen von zusammen 80—90 Millionen Lstr. Ueber das Verhältniß der

Kassenbestände zu den Depositen besteht gar keine gesetzliche Klausel. Die Sorge für die Solidität der Banken hat der gesunde Sinn der Engländer den eigenen Interessenten überlassen.

Was nun die Bilanz der großen Londoner Banken betrifft, so hatte am 30. Juni v. J. die Citybank ein Passivum von Depositen und Accepten im Betrage von 7 Millionen Pfd. Sterl. Dagegen hatte sie einen Bestand an Metallgeld und ein Guthaben bei der Bank von England von 763,000 Pfd. Sterl.; die London-Joint-Stock-Bank hatte einen Bestand von Depositen und Accepten von 21,870,000 Pfd. St., einen Bestand an Kasse und Guthaben bei der Bank von England von 2,400,000 Pfd. St., also jedesmal ungefähr den zehnten Theil; die London- und Westminster-Bank hatte einen Bestand an Depositen von 31,000,000, einen Bestand an Kasse und Guthaben bei der englischen Bank von 3,400,000 Pfd. St., also wiederum ungefähr ein Zehntel. Ja, meine Herren, das sind die ersten Bank der Welt, gegen deren Umsatzgeschäfte alle unsere deutschen Banken, wie sie sind, weit zurückstehen müssen. Der Ansicht gegenüber, man müsse diese Geschäfte den notenausgebenden Banken abnehmen und sie den anderen Banken geben, bemerke ich: wenn wir einmal den notenausgebenden Banken, die 20 und 25 Jahre alt sind, und eine Menge von Geschäftsroutine und Geschäftskenntniß ihres Publikums, kurz eine Menge von Capital des Wissens angesammelt haben, die ungedeckte Notenemission nach Maßgabe dieses Gesetzes auf das geringste Maß beschränkt haben, so wollen wir sie nunmehr doch nicht ausschließen von der Entwickelung eines gesunden Banksystems. Wir wollen uns vielmehr freuen, daß wir einen solchen Anfang zu einem Banksystem haben und wollen dankbar sein, wenn aus diesen Anfängen in Folge des vorliegenden Gesetzes ein gesundes, lebenskräftiges Banksystem sich entwickelt. Indeß Beispiele von notenausgebenden Banken, welche daneben ein großes Depositengeschäft haben und deren Kassenbestände sich gerade so erhalten, wie die eben bezeichneten, finden Sie in England auch, so bei den schottischen, den irischen, kurz bei allen notenausgebenden Banken, deren Bilanzen veröffentlicht werden, sehen dieselben gerade so aus wie diejenigen, welche ich Ihnen vortrug; z. B. die Nationalbank von Irland hatte an demselben Tage, am 30. Juni v. J., einen Depositenbestand von 8 Millionen Pfd. St., einen Notenumlauf von 1,138,000 Pfd. St. und einen Kassenbestand von 714,000 Pfd. St.; außerdem an Guthaben bei der Bank von England und an auf täglichen Widerruf ausgeliehenen Geldern einen Aktivbestand von 725,000 Pfd. St.

Bei der London-Unionbank betrug der Bestand solcher auf täglichen Widerruf ausgeliehenen Gelder 2,223,000 L. Das englische Bankwesen hat sich also, ohne daß die Gesetzgebung in Betreff der Deckung für die Depositen irgend eine Vorschrift erlassen hätte, in Folge der Einschränkung der Noten-Emissions-Befugniß, in einer von der ganzen Welt bewunderten soliden Weise so aufgebaut, daß als letztere Reserve die Bank von England dasteht, daß daß die Depositenbanken die Geschäfte mit dem großen Publikum machen und die Bank von England die Kassenführerin für die Depositenbanken ist. Wenn sich bei uns das Bankwesen in gleicher Weise entwickelte, dann könnten wir sagen, daß wir für unsere gesammte industrielle Handels- und Kultur-Entwickelung sehr bedeutend gewonnen hätten, und die Grundlage zu einer solchen Entwickelung, ja nicht nur die Grundlagen, sondern den Anstoß zu derselben zu geben ist die Aufgabe, welche sich das vorliegende Gesetz stellt. Welche jederzeit bereite Deckung finden Sie nun bei den englischen Banken für Depositen? Sie finden Sie in Baardeckung, in den Noten anderer Banken, in Noten der englischen Bank, in täglich widerrufbaren Guthaben bei der Bank von England, in auf Widerruf, aber auf kurze Zeit gegebenen Darlehnen, in Schatzanweisungen, die leicht realisirt werden können, und in Wechseln erster Ordnung, — Sie finden die Deckung in allen Formen des Credits und es ist Sache der Geschicklichkeit der Bankverwaltung, die Deckung so einzurichten, daß sie nicht in Verlegenheit kommen kann. Und an dieser Branche des Bankgeschäfts ist noch keine Bank zu Grunde gegangen, dieses System hat sich in allen Krisen glänzend bewährt. Ich bitte Sie, meine Herren, halten Sie an den Beschlüssen der Commissionen fest!

Nachdem Abgeordneter **Spielberg** kurz sein Amendement empfohlen, bemerkt:

Abg. **Buhl**: Wir haben die Verpflichtung, jede Maßregel zu unterstützen, durch die der Verkehr des Geldes und die Auslösung der Noten erleichtert wird. Das durchgreifenste Mittel hierzu ist die Concentration. Es hindert ja nichts, daß Jemand, der in Deutschland seine Noten einlösen will und dem Berlin zu weit ist, an die betreffenden Städte Süddeutschlands sendet, woselbst sich Banken befinden. Dazu brauchen wir Frankfurt am Main nicht.

Abg. v. **Hoverbeck**: Es liegt mir bei meinem Antrag nur daran, daß die Unsicherheit und Gefahr, die mit den kurzen Depositen nothwendig verbunden ist, beseitigt werde. Ich will eben die Banken zwingen, sich für diese gefährlichen Depositen einen hinreichenden Reservefonds zu halten. Auch ich halte es für gut und richtig, das Bankgeschäft dahin zu entwickeln, daß die Banken die Kassenführerinnen des Publikums sind. Aber ich erkenne die Nothwendigkeit nicht an, daß gerade die **Zettelbanken** diese Aufgabe erfüllen sollen. Für diese ist in erster Linie die Nothwendigkeit vorhanden, unter allen Umständen für die Sicherheit ihrer Noten zu sorgen. Wir haben ja selbst für die Reichsbank vorgeschrieben, daß sie nur gewisse Geschäfte machen dürfe und andere nicht. Wenn wir also schon für die Reichsbank derartige Bestimmungen treffen mußten, um wie viel nothwendiger werden sie für die Privatbanken sein. Was den Hinweis auf den Berliner Kassenverein betrifft, so bitte ich doch zu erwägen, daß die Zeit, für welche die angeführten Zahlen gelten, keine normale war. Es war die Zeit der Silberwährung. Bei der Goldwährung aber, die jetzt eintritt, werden die Dinge nothwendig eine ganz andere Entwickelung nehmen. Dazu kommt, daß die Notenemission des Kassenvereins ganz verschwindend klein ist gegenüber seinen übrigen Geschäften, während die meisten der angeführten Englischen Banken gar keine Noten ausgeben. Die vom Regierungs-Commissar angeführten Beispiele treffen hier also gar nicht zu.

Abg. **Sonnemann**: Ich habe sehr wohl gewußt, daß man in Süd-Deutschland nach den betreffenden Städten die Noten selbst schicken könnte, damit ist aber dem, der dahin keine Verbindung hat, wenig geholfen. Die Hauptsache ist, daß er an dem Handelsplatz, wohin er das ganze Jahr seinen Verkehr hat, seine Noten einkassiren kann. Da die Frankfurter Bank voraussichtlich eine Einlösestelle in Berlin haben wird, dürfte sich übrigens das, was Herr Buhl will, von selbst machen, aber trotzdem ist der Vorschlag der Commission vorzuziehen, weil der Eigenthümer süddeutscher Banknoten leichter zu seinem Gelde kommt, als es in Berlin geschehen würde. Wenn für die süddeutschen Banken daher die Sache ziemlich gleichgiltig ist, so würde doch die Annahme des Antrages Buhl für das Publikum sehr unangenehm und hinderlich sein.

Abg. Dr. **Harnier** bittet das Amendement Hoverbeck abzulehnen. Es liege kein Grund vor, den kleinen Banken die Geschäfte in solcher Weise zu erschweren.

Berichterstatter Abg. Dr. **Bamberger**: Was zunächst die Amendements Buhl und von Stauffenberg angeht, so können wir uns damit begnügen, die beiden Herren gegen einander zu compensiren. Wenn wir das Parallelogramm der Kräfte ziehen zwischen demjenigen, der nur Berlin als einzige Bankstelle und dem der noch mehrere Stellen im Süden haben will, so kommen wir wieder auf den Commissionsantrag hinaus. Ich glaube auch, daß es im Interesse des Publikums und der Bank selbst besser ist, im Süden nur eine Emissionsstelle zu haben. Wir machen ja überhaupt mit dieser Verpflichtung der Einlösung an einem bestimmten Punkt, verbunden mit der Nothwendigkeit, die Noten nach einem bestimmten Punkt zurückzuschicken, ein neues Experiment, aber wir müssen darauf bedacht sein, indem wir die Notenemission eindämmen, die Deckungsverhältnisse sehr scharf ins Auge zu fassen. Je mehr wir die Einlösungspflicht zersplittern, desto mehr vermehren wir die Unzuträglichkeiten, die aus derselben entstehen können. Ich möchte daher rathen, daß wir die Banknoten im Mittelpunkte zurückhalten. Wenn nun Herr Abg. Buhl zu beweisen sucht, daß es am besten sei, man concentrire das ganze Klärungssystem in Berlin, so glaube ich doch, daß das Publikum, dem vorzugsweise die süddeutschen Banknoten zukommen, ein starkes Interesse haben möchte, nicht immer nach Berlin gehen zu müssen. Ich möchte daher befürworten, es bei dem Antrage der Commission zu belassen. Was den Antrag des Abg. Spielberg betrifft, so zweifle ich nicht, daß, wenn im Gesetze von einer Einlösungspflicht die Rede ist, nur eine sofortige Einlösungpflicht bei erfolgter Präsentation gemeint ist. Dem Herrn Abg. v. Hoverbeck gebe ich zu, daß der von ihm berührte Punkt tief in die Begriffsbestimmungen des ganzen Bankwesens hineingreift, er berührt aber auch in einer eigenthümlichen Weise die besonderen Neuerungen, welche dem Concipienten des Gesetzes — ich darf wohl den Herrn Geh. Rath Michaelis als den eigentlichen Concipienten der Grundlage des Gesetzes gelten lassen — vorschwebten, als er die ganze Organisation des Gesetzes aufbaute. Die Banken waren ja gewiß ihrer Entstehung und ersten Bestimmung nach Depositenbanken, das Zettelwesen ist erst später hinzugetreten und nun sind wir dahin gekommen, daß das Depositenbankwesen sich auf einen Punkt concentrirt und das Zettelwesen auch ein freieres Spiel bekam.

Hätte ich nicht im Namen der Commission zu sprechen, so würde ich mich mit Herrn v. Hoverbeck darüber auseinander setzen, wie wir es dann mit verzinslichen und unverzinslichen Depositen unterscheiden wollen. Da liegt für mich der Schwerpunkt der ganzen Sache. Ich meine, daß der sogenannte Giroverkehr, d. h. die unverzinslichen Depositen, welche jeden Augenblik zurückgefordert werden können, aufs beste zu pflegen sind und ich habe mich schon in der Commission unter Zustimmung eines sehr hervorragenden Vertreters der Bundesregierungen dahin geäußert, daß bei der Preußischen Bank dieses System wohl zu wenig kultivirt worden ist, daß sie den eigentlichen Giro-Verkehr namentlich in Berlin viel zu viel in die Hände des Cassenvereins hat übergehen lassen. Ich hoffe, daß die künftige Leitung der Reichsbank den Giroverkehr mehr pflegen und ausbilden werde. Das ist die eigentlich nährende Quelle solider Banken, das ist der Zufluß der Französischen, Englischen, Niederländischen Bank. Sie sind die Casse des Publikums, das sein Geld dort parat legt; in Zeiten der Gefahr bleibt die Sicherheit der Bank im vollen Umfang bestehen. Fände ich nun in dem Antrage v. Hoverbeck's eine Klausel, die es mir möglich macht, dieses System nicht auszuschließen, so würde ich nichts ändern können, weil ich hier den Gedanken der Commission zu vertreten habe, aber ich würde ihn vielleicht persönlich ersuchen mit Erlaubniß der Commission, für die dritte Lesung diesen Gedanken noch einmal zu prüfen. Aber ich sage von vornherein, wir würden zu demselben Beschlusse kommen, wie die Commission, in der die Sache wirklich nach allen Seiten hin reiflich erwogen wurde. Es ist außerordentlich schwer, ein gutes System zu finden, welches wir einführen sollen. Der Herr Vertreter der Bundesregierungen rieth auch die verzinslichen Depositen nicht auszuschließen; er glaubte, wenn wir den einzelnen Banken Noten lassen, dann werden sie auch die verzinslichen Depositen in der Art kultiviren, daß sie das Notengeschäft nur als Nebengeschäft betrachten. Also gegenüber der Neuerung, der Schwierigkeit hier die richtige Grenzlinie zu ziehen, müssen wir darauf verzichten, hier etwas bestimmt Ausschließendes in das Gesetz hineinzufügen. Ich bitte daher, es bei dem Vorschlage der Commission zu belassen.

Die Debatte wendet sich jetzt dem zweiten Theil des § 44 zu.

Abg. Dr. **Siemens**: Wir sind durch das neue Bankgesetz, namentlich in Preußen, in eine Reformperiode eingetreten und geben eine Reihe von Grundsätzen auf, auf denen bisher unsere Bankgesetzgebung basirte. Das Verfahren der Preußischen Bank war bisher begründet auf den ersten Artikel ihres Statuts, welcher ihr vorschreibt, Handel und Industrie zu unterstützen, und indem sie glaubte, sich diesen Bestimmungen confermiren zu müssen, wandte sich die preußische Regierung mit großem Eifer und unablässig direct an Handel und Industrie und bot denselben in Form ihrer Noten gegen dessen Wechsel den Staatscredit möglichst billig an, d. h. mit Unterbietung aller Concurrenz, indem sie auf diese Weise alle diejenigen Personen als Disconteurs aus dem Felde geschlagen hat, welche nicht wie sie mit künstlichem billigen Gelde arbeiten konnten und das thatsächliche Verhältniß, welches sich bei uns in Folge dessen herausentwickelt hat, ist das, daß es in Deutschland außer der Preußischen Bank und außer den Privatzettelbanken andere wesentlich in Betracht kommende Disconteure nicht mehr giebt. Die Consequenz des Verfahrens der Preußischen Bank wäre nach meiner offenen Ueberzeugung die gewesen, daß, wenn im Jahre 1870, wo der ganze Handelsstand lediglich von ihr abhängig war, wir die ersten Schlachten verloren hätten, wir gerade so gut zum Moratorium und zur Nichtbezahlung aller Wechselschulden gekommen wären, wie die Franzosen ihrerseits dazu gekommen sind. Dieses Princip ist aufgegeben und es tritt an dessen Stelle ein gemischtes Princip, nämlich die Reichsbank neben den Zettelbanken; die Zettelbanken neben der Reichsbank werden bei uns um so wichtiger, weil durch die Festsetzung der Discontogrenze auf 250 Millionen Mark, durch die Auflegung einer Reihe von Verpflichtungen im münzpolitischen Interesse die Thätigkeit der Reichsbank im commerciellen Interesse nicht unerheblich beschränkt haben und es wird also das commercielle Interesse mit um so größerer Nothwendigkeit auf die Privatzettelbanken zurückfallen. Und nun kommt dabei das System in Betracht, welches der Regierungsentwurf eingeschlagen hat.

Der Entwurf hat zuerst im § 7 gesagt: ich verbiete allen Privatzettelbanken zu acceptiren und Börsengeschäfte zu betreiben, und darin hat er absolut Recht. Die Consequenz dieser Bestimmung ist aber nicht gering. Die Consequenz wird die sein, daß eine Reihe von denjenigen Banken, die an kleinen Orten existirten, wo sie kein Geschäft fanden, und die sich deshalb nach größeren Plätzen zogen, um dort Börsengeschäfte zu treiben, nicht mehr im Stande sein werden, ihr Notenprivileg aufrecht zu erhalten. Hinsichtlich der übrigen Banken, die an den größeren Plätzen ein Geschäft hatten, das gegründet war auf das Contocorrentgeschäft mit der Industrie 2c., hat der Regierungsentwurf weiter ein System eingeschlagen; er ist dahin gegangen, Vortheile zu knüpfen an die freiwillige Unterordnung der Banken unter das Gesetz und zwar sollen die Vortheile in demselben Maße wachsen, in welchem die Banken freiwillig ihre Notenemission reduciren, und den Banken mit unlimirten oder sehr hohen Notenemissionen hat man gesagt, Eure Noten sollen in Deutschland circuliren dürfen, wenn ihr euch einer Reihe von Geschäftsbeschränkungen unterwerft, und ich behalte mir — sagt der Bundesrath — das Recht vor, auch unter Umständen zu erlauben, eure Zweiganstalten aufrecht zu erhalten. Hinsichtlich derjenigen Banken, wo das Notencapital aequat ist dem Grundcapital, da sagt der Regierungsentwurf: ihr sollt freie Hand haben. Bemerken Sie wohl, meine Herren, daß diese Bestimmung ein ungeheures Compelle enthält für die Banken mit hoher Notenemission, sich zu conformiren mit dem Regierungsentwurf, indem sie zugleich zur Aufrechterhaltung des Contocorrentgeschäfts auf die Notenemission verzichten und die geringe Notenemission wählen. In dies wichtige Princip der Conformirung hat die Commission durch Abänderung des letzten Absatzes des § 44 einen tiefen Riß gethan, zum Schaden des Systems, zum Schaden der Banken und endlich zum Schaden des Publikums. Die Banken sind beschränkt worden im Lombard, in der Zahl und Natur der Wechsel, die sie kaufen würden, und im Contocorrent, das heißt, sie dürfen dem Handelsstande nicht mehr die Dienste leisten, die sie ihm bisher geleistet haben.

Wenn Sie in das Einzelne gehen, so finden Sie im Süden und Westen Deutschlands eine Reihe von Privat-Zettelbanken, die ein sogenanntes Contocorrentgeschäft betreiben. Wenn Sie den Banken dies Geschäft verbieten, so ist die einfache Consequenz, daß für den Fall, daß die Banken sich conformiren sich ihre Verbindungen zu kündigen und die betreffenden Fabrikanten, Kaufleute 2c. sich neue Bankiers zu suchen haben werden. Die vorhandenen Kräfte an Bankiers und Privatbanken in Deutschland reichen aber nicht aus, um an die Stelle der Privatzettelbanken zu treten. Erlauben Sie mir ein anderes Beispiel. An den Küsten beruht unser ganzer Getreide-, Holz- und Viehhandel, also unser ganzer Productenexport nach dem Auslande auf einem bestimmten Geschäft. Wenn der Commissionär sein Getreide oder sein Holz verfrachtet, so zieht er eine Sichttratte auf den Empfänger in Belgien oder in Frankreich und geht mit der Tratte und dem Connoissement zu dem Bankier und läßt sich darauf den Vorschuß geben, mit welchem er das Holz oder das Getreide, welches er verfrachtet, am Platze bezahlen kann. Die Manipulation unserer ganzen Productenversendung ist absolut nicht anders zu machen, als auf diesem Wege. Von dem Augenblicke, wo Sie den Banken für den Fall, daß sie sich conformiren, dies Geschäft streichen, sind diese ganzen Commissionshäuser darauf angewiesen, sich andere Verbindungen zu suchen. Nun werden sie endlich wohl diese Verbindungen finden, aber die Versicherung kann ich geben: so billig wie bei den Privatzettelbanken kommen sie nicht weg. Ich komme auf den Lombard. Von 100 Millionen Mark, die im Lombard liegen, sind namentlich in Deutschland 214 solche Werthe, die nicht als zulässige Deckung für die Noten angesehen werden. Die Folge wird sein, daß ein großer Theil dieser lombardirten Papiere auf den Markt kommen muß und die Preise von ganz soliden Sachen in ziemlich unnöthiger Weise werden entwerthet werden. Auf ein anderes Geschäft, in dem die mecklenburgische Hypothekenverfassung ihre Kraft sucht, das Geschäft der Rostocker Bank, die Hypotheken beleiht und den sogenannten Umschlag macht, will ich der Unbedeutenheit wegen nicht eingehen. Alles dies soll geschehen, wenn die Banken sich conformiren, in der kurzen Zeit von 9 Monaten, welche zwischen der Annahme des im preußischen Landtage zu erwartenden Gesetzes und dem 1. Januar 1876 liegt. Sie vernichten damit meines Dafürhaltens einfach das System, denn keine Bank, die ein solides Contocurrentgeschäft hat, kann und wird sich confirmiren, unser Handelsstand an diesen Plätzen wird sich dagegen wehren und die Zettelbanken werden dem Drucke desselben sich nicht entziehen können.

Dafür haben wir nach dem Berichte der Commission den Vortheil einer überaus sicheren Anlage der Banken. Ich erlaube mir daran zu zweifeln. Die Banken dürfen beleihen Hannover-Altenbekener Stammactien und ähnliche Papiere, die alle keinen besonderen Werth haben; sie dürfen aber nicht beleihen Reichsbank-Actien, Hamburg-Amerikanische Dampfschifffahrts-Actien, solide, industrielle und Bergwerks-Actien. Sie dürfen ferner beleihen Communal-Obligationen von kleinen Städten, wovon sie nicht 1000 Thaler an einem Tage in ganz Deutschland verkaufen können, sie dürfen aber nicht beleihen Oesterreichisch-Französische Staatsbahn-Prioritäten, die an allen Plätzen Deutschlands, Frankreichs und Oesterreichs jeden Augenblick convertirt werden können. Sie dürfen beleihen türkische Staatspapiere, weil sie auf den Inhaber stehen, sie dürfen aber nicht beleihen englische Consols und amerikanische Anleihe von 1867, weil sie auf den Namen stehen. Sie dürfen beleihen Pfandbriefe von Hypothekenbanken, die ihr ganzes Geschäft auf schwindelhafte Baugelder basiren, aber nicht beleihen gute gekündigte Hypotheneninstrumente von soliden ländlichen Hypotheken — und nun werden Sie doch nicht behaupten wollen, daß die Krücke, welche der Commissionsentwurf den unerfahrenen Bankdirectoren an die Hand giebt, so sehr werthvoll ist. — Sie haben hier mit Privatbanken zu thun, die seit 20 Jahren operiren, Verwaltungstraditionen haben, die einen gewissen Werth beanspruchen und glauben Sie mir, der Verstand eines erfahrenen Zettelbankdirectors ist mehr werth als diese Krücke. Man kann den Zettelbanken vielleicht vorwerfen, daß sie ungerechtfertigt dem Privatpublikum ihre Noten in den Leib getrieben, aber den Vorwurf, daß sie Geld verloren hätten durch unsichere Anlage, kann man ihnen nicht machen. Ich schließe daraus, daß die Banken, welche ein solides Contocurrentgeschäft haben, sich gar nicht conformiren werden. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, so erreichen Sie drei Dinge. Die Notendeckung bleibt die vorschriftsmäßige; Sie retten zu gleicher Zeit das System der Conformirung und Sie machen es den Privatzettelbanken möglich, ihr Contocorrentgeschäft zum Segen des Handelsstandes aufrecht zu erhalten. Die gefährlichen Banken sind bereits durch § 7 so hart getroffen, daß sie nicht weiter arbeiten können. An die Regierung richte ich endlich die Bitte, eine Aufklärung darüber zu geben, ob sie die Absicht hegt, nach dem Wegfall der einprocentigen Steuer auch die Bestimmung aufzuheben, daß jede Anweisung und jeder Check, der nicht Platzanweisung ist — und es giebt kaum eine andere Form, über sein Guthaben zu Gunsten eines Dritten zu disponiren, als den Check — durch den Wechselstempel getroffen ist. Diese Bestimmung ist ein Schutzzoll von mindestens $\frac{1}{5}$ per Mille für jede Disposition zu Gunsten der Noten auf Kosten der Depositen. (Beifall.)

Abg. **Sonnemann**: Der Vorredner wird mich nicht zu den Reichsbankfanatikern rechnen, denn er wird sich überzeugt haben, daß ich bemüht war, nachdem ein gemischtes System auf 15 Jahre beliebt worden, den Privatbanken ihr Leben so viel als möglich zu erleichtern. Um so mehr muß ich mich über den Antrag des Abg. Siemens wundern, als dieser sich früher in die Reihe Derjenigen gestellt hat, welche die Gefahren der Zettelemission mit so schwarzen Farben schilderten. Heute hat er uns allerdings nur die rosenfarbenen Seiten seines Antrages gezeigt, aber dessen Dornen wohlweislich verschwiegen. Im ursprünglichen Entwurfe konnte ich mir eine solche Bestimmung eher erklären, weil man darin gar keine Reichsbank hatte, obwohl auch ich dagegen gestimmt haben würde. Allein nachdem wir eine Reichsbank haben, die im ganzen Reich Filialen erhalten soll und es in ihrer Hand hat, die Notenemission der Privatbanken auf ein mäßiges Maß zu reduciren, hat eine solche Bestimmung keinen Raum. Wir haben sämmtlichen deutschen Noten das Bürgerrecht verliehen, das setzt aber voraus, daß alle Banken wesentlich den gleichen Geschäftskreis haben. Der Antrag des Vorredners will aber zwei Klassen von Banken schaffen, **eine**, die nur solide Geschäfte macht, und **eine andere**, die alle möglichen Geschäfte treibt, die ich nur mit Crédits mobiliers mit Notenemission bezeichnen könnte, so daß der, welcher eine Note in die Hand bekommt, sich fragen müsse, zu welcher der beiden Klassen sie gehört. Es handelt sich da z. B. um die Thüringische Bank in Sondershausen; sie hat ein eingezahltes Capital von 6 Millionen Thalern und könnte nach dem Siemens'schen Antrage — natürlich mit 5procentiger Notensteuer — bis zu 6 Millionen Thaler Banknoten ausgeben. Weiter haben wir die Meininger Bank mit 16 Millionen Thaler eingezahltem Capital und einem Notenrecht von 8 Millionen Thaler. Sie könnte nach dem Antrage bis zu 8 Millionen Thaler Noten, allerdings mit 5procentiger Steuer, ausgeben. Der Antrag würde also vorzugsweise den Banken zu Gute kommen, die den ersten deutschen Gründungsschwindel 1856 und 1857 ins Leben gerufen haben. Sie würden heute durch eine solche Bestimmung in die Reihe unserer soliden deutschen Notenbanken geradezu gesetzlich eingefügt werden. Ich würde mir ein solches System nur gefallen lassen, wenn man den Noten ein Vorzugsrecht einräumte. Dann könnte man sagen, man kann den Banken auch gewisse andere Geschäfte gestatten, ihre Noten sind unter allen Umständen gedeckt.

Ich könnte mit einem solchen System mich nur befreunden, wenn man zwei Departements einrichten würde, wie bei der Bank von England, so daß die Notenemission unter allen Umständen gesichert wäre. So wie das nicht geschieht, bekommt man ein System der allerunsolidesten Banken. Herr Abg. Siemens hat uns nun damit gedroht, daß solche Banken sich nicht dem Gesetz unterwerfen werden. Das wollen wir erst abwarten, solche Drohung hätte Gefahr ohne Reichsbank, mit der Reichsbank hat sie keine Gefahr. Wenn wir die Notenbanken gesetzlich reguliren, dann müssen wir ihre Geschäfte auf den solidesten Kreis beschränken; daneben können sich andere Banken nach Belieben bilden — dafür haben wir ja die volle Bankfreiheit in Deutschland. — Diese können sich Depositen- und Contocurrentgeschäfte zur Aufgabe machen, denn das sind eigentlich „Bankgeschäfte." Die Geschäfte, die der Abg. Siemens vorgeführt hat — Credite gegen hypothekarische Sicherstellung, Beleihung von Connoissementen, — das sind Geschäfte, die nicht in den Kreis der Notenbanken gezogen werden sollen. Der Herr Abg. Siemens hat uns von den großen Beständen von Lombarddarlehen gesprochen, die in den deutschen Banken sind und er hat dieselben auf 106 Millionen beziffert. Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" ist der Lombardbestand sämmtlicher deutscher Zettelbanken am 31. December 1874 jedoch nur 48 Millionen Thaler gewesen, wovon auf die Preußische Bank $22\frac{7}{10}$ Millionen kommen. Bei dieser Bank wird er derartige Papiere, wie er sie geschildert hat, nicht finden. (Abg. Siemens: „Sie haben schon ordentlich verkauft.") Es bleiben also von den 48 Millionen Thalern noch 26 Millionen übrig. Es sind daher bei sämmtlichen deutschen Privat-Zettelbanken an Lombardgeschäften nur 78 Millionen Mark. Der Herr Abgeordnete ruft mir zu: „sie haben schon ordentlich verkauft!" Um so besser! Dann ist der Markt von unsoliden Papieren erleichtert und ich hoffe, daß er bis zum vollständigen Inslebentreten des Gesetzes ganz befreit sein wird. Ich habe mir deshalb ein Amendement zu stellen erlaubt, welches in Bezug auf die Lombardgeschäfte allen gerechten Anforderungen entspricht. — Was nun die Contocurrent-Geschäfte betrifft, so liefert uns eine Eingabe der Dessauer Bank eine Zusammenstellung derjenigen Banken, welche solche Geschäfte betreiben. Es sind dies zumeist solche Banken, die in der Gründerschwindelepoche entstanden sind und bei denen es fast gut ist, wenn ihnen diese Befugniß jetzt genommen wird. Gerade die Bank, welche uns diese Eingabe gemacht hat, sollte uns darauf hinweisen, in dieser Beziehung mit Concessionen etwas vorsichtig zu sein.

Wenn ich nicht irre, hat die Anhalt-Dessauische Landesbank in Dessau, von der die Eingabe ausgeht, seiner Zeit $\frac{2}{3}$ ihres Grundcapitals verloren und drei Actien in eine zusammengezogen, um ihre Unterbilanz zu beseitigen. Wenn unter der Eingabe der Name Kühn steht, so finde ich es kühn, daß eine derartige Bank eine solche Eingabe an den Reichstag gelangen läßt. — Weiter ist eine solche Eingabe von der Handelskammer in Bremen in dieser Richtung eingegangen, von der ich mit Bedauern Kenntniß genommen. Es wird gesagt, der Seehandel leide darunter, es wird überhaupt geradezu als eine Lebensfrage für Bremen hingestellt. Nun, mir scheint es nicht angemessen, daß man sechsmonatliche überseeische Wechsel durch eine Zettelbank discontiren läßt. Dazu ist das Zettelbankwesen nicht vorhanden. Hamburg hat niemals eine Zettelbank gehabt und die Leute dort haben dennoch ihre Wechsel sehr gut untergebracht. Man hat in Hamburg, wenn ich nicht irre, unter der Aegide unseres Collegen Wolffson für den Depositen- und Conto-Corrent- 2c. Verkehr in 48 Stunden ein Bankinstitut ins Leben gerufen, die Hamburger Vereinsbank, die ich als ein Musterinstitut bezeichnen kann. Auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1870 können überall derartige Banken entstehen, welche solche Geschäfte betreiben, für die der Abg. Siemens so warm eintritt. Man mache es, wie man es in Hamburg gemacht hat, wo man den Kopf nicht verlor, sondern zur Selbsthilfe geschritten ist. Ein derartiger Antrag würde die Unsolidität in unser ganzes Gesetz hineinbringen, das dann die Opfer nicht werth wäre, die wir alle gebracht haben. Hr. Siemens hat endlich gesagt, daß es in Deutschland Privatdiscont nicht giebt. Der Referent hat ihn schon belehrt, daß in Deutschland 1500 Mill. Thlr. Wechsel coursiren, die größtentheils in den Händen der Privatdisconteure sind. Kurz und gut, diese Bestimmung ist eine höchst gefährliche. Nach diesem Gesetz ist den Banken ein möglichst weiter Geschäftskreis gewahrt —, ein so weiter, wie er sich für Zettelbanken überhaupt eignet, bei denen den Noten nicht ausdrücklich ein Vorzug eingeräumt ist. Ich bitte Sie daher, mein Amendement anzunehmen, welches in Betreff des Lombard-Geschäftes ein Jahr zur Abwickelung läßt, dagegen das Amendement Siemens abzulehnen.

Bundeskommissar Geh. Rath **Michaelis**; Zu der Zeit, als man eine gesetzliche Ordnung des Bankwesens in Aussicht nahm, lag ein solches Chaos von verschiedenartig entwickelten Zettelbankinstituten vor mit zum Theil für lange Zeit erworbenen Befugnissen, daß es schwer war, einen Plan zu entwerfen, der die Sicherheit des Verkehrs herstellte und diejenigen Verhältnisse, die mit den Gewohnheiten verwachsen waren, nicht unnöthig beeinträchtigte. Es gab sechs Banken mit unbegrenzter Noten-Emission, mehrere Banken die als Landesbanken conzessionirt waren, nämlich die von Würtemberg, Baden, Hessen und die Frankfurter Bank; ferner Lokal-Bankinstitute mit außerordentlich beschränkter Befugniß, und endlich Banken mit beschränkter Befugniß, die wegen der Enge ihrer Heimath als Landesbanken nicht existiren konnten und in Folge dessen Lokalbanken an den Centralpunkten des Verkehrs wurden; zu diesen letzteren Banken gehören einige mit unbeschränkter Notenausgabebefugniß. z. B. die Geraer Gothaer und Bückeburger Bank. Diese zahlreichen Befugnisse mußten auf ein enges Maß zurückgeführt und es den Banken ermöglicht werden, für ihr Publikum fortzuwirken, ohne zugleich die Gefahr einer solchen unbegrenzten Notenemission ferner zu bieten. Eine solche Schutzbestimmung ist die Steuer; indessen werden Sie zugeben, daß für eine Bank mit unbeschränkter Notenemissionsbefugniß in Zeiten, wo der Zinsfuß sehr hoch steigt, eine große Verführung vorliegt, unter Zahlung der fünfprozentigen Steuer Noten in den Verkehr zu schicken, und die Gefahren, die gerade in

solchen Zeiten bestehen, zu vergrößern. Ferner hat es mit dem großen Umfange des Umlaufs gedeckter Noten verschiedener Art seine Bedenken. Wir haben in Norddeutschland in Aussicht, die Noten der Reichsbank, die Noten einer Reihe von Lokalbanken, die nur in der nächsten Umgebung cirkuliren, und daneben Noten von Banken mit unbeschränkter Emissionsbefugniß, welche die Vielheit des Notenumlaufes vermehren nnd damit dem Verkehr um so mehr zur Last fallen.

Es war also wünschenswerth, diese Notenausgabebefugniß auf ein enges absolutes Quantum zurückzuführen. Deshalb setzt der Entwurf eine Prämie darauf, daß diese Banken ihre Befugniß auf den Betrag ihres Capitals beschränken, nämlich daß ihnen dann erlaubt bleibt, die Geschäfte in den Formen weiter zu treiben, wie sie sie bisher getrieben haben. Dies, meint der Vorredner, stehe mit dem Princip des Gesetzes in Widerspruch. Ja, die hier vorliegende Bestimmung, welcher sich die größeren Landesbanken schwerlich unterwerfen, findet Anwendung auf eine Anzahl von Banken, die nach dem Vertheilungsplan zusammen eine ungedeckte steuerfreie Notenemission von 40 Millionen Mark haben, also im Verhältniß zur gesammten ungedeckten Notenemission nur ein geringer Betrag. Der Vortheil, daß diese Localbanken in ihrem bisherigen Geschäftsgebrauche fortleben, hat noch die andere Seite, daß dem Handelsstande die gewohnten Creditformen erhalten bleiben und daß die Banken erhalten bleiben, welche ein bedeutendes Capital von Bankgeschick, von Personen und Geschäftskenntniß erworben haben, daß diese Banken aber eingetheilt werden in solche, welche die Notenausgabe in den Hintergrund, die Bankgeschäfte in den Vordergrund stellen. (Sehr richtig!) Unter diese Bestimmungen werden mit Nothwendigkeit treten müssen die Geraer, die Bückeburger, die Gothaer und die Braunschweigische Bank; es werden sich von selbst darunter stellen die sämmtlichen preußischen Privatbanken und eine Reihe von mitteldeutschen Banken, deren Notenemission schon jetzt ihr Capital nicht übersteigt.

Wenn der letzte Redner glaubte, daß die Thüringische Bank das Recht erhalten würde, statt drei jetzt sechs Millionen Thaler in Umlauf zu setzen, so ist das ein Irrthum. Die Thüringische Bank hat ihr Capital auf sechs Millionen erhöht nach Erlaß des Gesetzes von 1870, ihre Notenbefugniß beschränkt sich auf drei Millionen Thlr. Der letzte Redner hat darauf hingewiesen, daß es mit dem Geschäftsgebrauche der Banken zwei Seiten habe und dabei auf die Dessauische Bank Bezug genommen, die eine sehr wechselvolle Geschichte hinter sich hat. Betrachten Sie die Geschichte der großen Banken, die Preußische Bank nicht ausgeschlossen, so werden Sie überall viel zu erinnern finden. Das werthvolle Resultat dieser Geschichte ist eine Reihe sehr werthvoller Erfahrungen, an deren Hand von Jahr zu Jahr ein gesunderes Geschäft herangezogen worden ist. Sie leisten dem Verkehr nach zwei Seiten hin einen sehr werthvollen Dienst, wenn Sie einerseits Geschäftsformen und Erfahrungen conserviren und andererseits dahin wirken, daß die weitgehende Emissionsbefugniß einer Reihe von Banken durch eine auf die Einschränkung gesetzte Prämie eingeschränkt wird auf das bescheidene Maß des Capitalfonds. (Beifall.) Was den Antrag Sonnemann angeht, so bezweckt er eine Erleichterung der Uebergangsbestimmungen, gegen die die Bundesregierungen sehr wenig zu erinnern haben werden.

Abg. Lasker: Als Sie, m. H., den Abg. Siemens seinen Antrag begründet hörten, mußten sich gewiß Viele im Hause sagen, welche dumme Streiche hat doch die Commission und das Haus und die Regierung mit ihr mit dem vorliegenden Beschluß gemacht. Herr Abgeordneter Siemens hat Ihnen entwickelt, was für thörichtes Zeug wir gemacht haben, indem wir die besten Papiere von der Beleihung ausschlossen und schlechte zugelassen haben. Aber Herr Siemens war damals im Hause und hat keinen Widerspruch erhoben. Die Commission hat die Regierungsvorlage nicht geändert; meine Versuche, einige der Papiere, die hier so die Heiterkeit erregt haben, aus der Beleihungsfähigkeit der Banken herauszubringen, sind an dem sachverständigen Urtheile der Commission und dem Widerstande der Regierung gescheitert. Es scheint doch etwas Einseitigkeit in der Begründung des Herrn Siemens gesteckt zu haben. Der Antrag der Commission rührt ursprünglich von mir her und Herr Minister Delbrück erklärte in der Commission, daß sich eine gewisse Berechtigung demselben nicht absprechen ließe und daß er das Gesetz nicht gefährden würde. Sie können sich denken, daß ich den Antrag nicht würde aufrecht erhalten haben, wenn er so widersinnig gewesen wäre, wie Herr Siemens gemeint hat. Nur Herr Abg. Mosle hat gegen meinen Antrag eingewendet, es sei in Bremen eine Nothwendigkeit vorhanden, Sechsmonatswechsel zu discontiren. Wenn wir beschränkende Bestimmungen für die Geschäfte der Reichsbank in das Gesetz aufgenommen haben, so thaten wir es nicht aus theoretischer Spielerei, sondern weil wir nur diese Geschäfte für sichere hielten. Deshalb haben wir auch denjenigen Banken, die Sie nicht beschränken wollen, auf ihr Grundcapital die Beschränkungen auferlegt, welche auch von Herrn Siemens unbeanstandet geblieben sind.

Ich erkenne freimüthig an, daß wir uns gegenwärtig vor einer Entscheidung befinden, welche auf der einen Seite Beschränkungen an einzelnen Handelsplätzen hervorbringen, auf der anderen Seite die Frage betrifft, nicht ob wir die Banknoten conformiren wollen, sondern umgekehrt, ob wir difformen Banknoten dieselbe Thatkraft belassen wollen. Die Conformität besteht darin, daß ihr ein bestimmter Geschäftsbetrieb vorgeschrieben wird, welcher verbürgt, daß die Noten sicher und einlösbar sind. Diejenigen, die ein Interesse haben, daß Hypotheken nicht als Deckungsmittel dienen, werden die Einschränkung herbeiführen wollen, daß nicht gegen die Verpfändung von Hypotheken-Instrumenten weitere Vorschüsse von den Banken gemacht werden dürfen. Und kann eine Hypothek je für eine Unterlage gehalten werden, welche einen Werth für die Noten giebt? Es giebt kein schwerer bewegliches Realisirungsmittel, als eine Hypothek. Wir verleugnen jedes Banksystem, wenn wir nicht von dem Grundsatz ausgehen, daß als gültige Unterlage nur diejenigen Objecte betrachtet werden können, welche verbürgen, daß die Noten täglich ausgelöst werden können. Es wäre also ein Fehler, zu gestatten, daß die Noten allein auf eine Sicherheit gestellt werden, welche durch Hypotheken verbürgt ist. Wenn nebenher ein Wechsel gegeben wird, so ist das kein bankmäßiger Wechsel, denn wenn er bankmäßig wäre, so brauchte man keine Hypothek hineinzulegen. Wo eine Hypothek bestellt ist, wird zugleich die Sicherheit in der Hypothek gesucht, und dann haben wir es nicht mehr mit einer Zettelbank zu thun, sondern mit einer Creditgesellschaft, die keine Sicherheit für eine schleunige Einlösbarkeit der Noten giebt. Nun sagt Herr Siemens: die Sicherheit kann allerdings nicht in der Hypothek gesucht werden, sondern in der Deckung der Note zu ein Drittel durch Gold und zwei Drittel durch gute Wechsel.

Herr Siemens sagt damit: die Sicherheit für Noten, soweit sie ausgegeben werden, ist bereits gewährt und den Rest wollen wir ihnen überlassen, nicht, wie er sagt, daß sie auf den Krücken des Gesetzes gehen sollen, sondern nach der Einsicht eines guten Bankdirectors. Ja, wenn man die Bestimmungen des Gesetzes als zerbrechliche Krücken bezeichnet, dann ist es besser wir zerreißen lieber das ganze Gesetz, dann haben wir tagelang uns umsonst unterhalten und Herr Siemens hätte viel besser gethan, uns am ersten Tage der Debatte seine seit vier Jahren aus dem Bankgeschäft geschöpften Kenntnisse mitzutheilen. — Die Sicherheit der Noten wird gedeckt durch den Gesammtinhalt der Geschäftssicherheit der Banken, welche die Noten ausgeben; durch ein einzelnes Departement kann diese Sicherheit nicht herbeigeführt werden. Hätten wir eine Bestimmung in diesem Gesetz, wonach den Noten ein Vorzugsrecht bei den für sie bestimmten Deckungsmitteln gegeben wird, so würde die Gefahr, die aus dem Siemens'schen Antrage entspringt, verringert sein, aber eine solche Bestimmung haben wir nicht. Schon in der Commission rieth ich, den Zettelbanken lieber vollständige Geschäftsfreiheit zu geben, wenn es nicht gelingen sollte, die bankmäßigen Geschäfte im Gesetz genau zu bezeichnen. Weil aber in einzelnen Seeplätzen die Nothwendigkeit vorherrschen mag, gewisse Lombarderweiterungen zu machen, deswegen jede gesetzliche Schranke niederzureißen, und nachdem wir uns bemüht haben, die wahre Sicherheit für die Noten aufzusuchen, um diese gänzlich zu beseitigen, dies halte ich nicht für zulässig.

Es handelt sich also um die Sicherheit von 450 Millionen M., die von jeder Bank an Zahlungsstatt genommen werden müssen. Ich unterschätze die übrigen Beschränkungen nicht, aber das ganze Gebiet des crédit mobilier und das ganze Gebiet der Hypotheken-Geschäfte wird den Banken und ihren Directoren dadurch freigegeben. Das ist in doppelter Beziehung gefährlich. Heute sind, vielleicht mit Ausnahme der Bremer Bank, alle Banken gezwungen, um fortzuexistiren, sich nach dem Gesetze zu conformiren, und es ist dann nicht die Gefahr vorhanden, daß einige seitwärts liegende Banken von ihrer Noten-Emission einen so großen Gebrauch machen werden, zumal sie nur gegen eine 5procentige Steuer ausgegeben werden können. Mit Hilfe der Reichsbank werden endlich die über das legitime Gebiet hinausgeschickten Noten durch die Schubpflicht bald zurückkehren, wodurch die ungedeckte Emission ihre ganz natürliche Grenze findet. Es wäre mir lieb gewesen, wenn die Herren bestimmte Geschäfte bezeichnet hätten, von denen sie meinen, daß die Banken sie mit Nothwendigkeit betreiben müssen, aber in den letzten Paragraphen des Gesetzes alle die Schranken einreißen, welche wir vorn zur Sicherheit des Notenverkehrs gezogen haben, das geht nicht an! Es bleibt noch der Antrag Gumbrecht, der gestatten will, daß diejenigen Banken, welche stille Theilhaberschaft mit anderen Banken eingegangen sind, diese stille Theilhaberschaft auch ferner sollen fortführen dürfen, so lange die Verträge dauern. Dieser Gegenstand möchte wohl seine Berechtigung haben, aber ich halte es für absolut unmöglich, daß wir, ehe wir die Thatsachen kennen, eine solche Klausel in das Gesetz aufnehmen. Denn für das Allergefährlichste halte ich die Erlaubniß, daß eine Bank als stille Theilhaberin an fremden Geschäften theilnehmen könne.

Dies würde dem Grundsatze ganz widersprechen, nach welchem wir, um überall die Verhältnisse offen und klar übersehen zu können, überall den Nachweis der Vermögensverhältnisse von der Bank gefordert haben. Wir erleben es hier wieder, daß auf Grund eines im Allgemeinen berechtigten Gedankens eine allgemeine Klausel Ihnen vorgeschlagen wird, welche eines der besten Sicherungsmittel des Gesetzes wiederum in Frage stellt. Es bleibt mir am Schlusse nichts weiter übrig, als zunächst Herrn Siemens zu bitten, daß er freundlichst einige Worte entschuldigen möge, die in meine Rede mit eingeflossen sind und die persönlich gegen ihn gerichtet waren. Es kommt mir dies zuweilen im Laufe der Rede vor (Heiterkeit), aber Herr Siemens möge mir glauben, daß ich seinen für diese Sache entwickelten Eifer sehr wohl würdige. Aber das muß ich allerdings sagen: Wenn Sie den Antrag in dieser Allgemeinheit annehmen, erreichen Sie das, was der Regierungsentwurf erreichen will, nämlich eine innere und materielle Conformirung sämmtlicher in Deutschland cirkulirender Noten. Es würden vielmehr bestehen bleiben solche Noten, welche vermöge der Sicherung, die in der guten Geschäftsführung gegeben ist, in der That einen inneren Werth haben, und solche Noten, deren innerer Werth stets in Frage gestellt werden kann, weil den Banken gestattet ist, Geschäfte zu treiben, die mit dem Zettelbankwesen nicht vereinbar scheinen und Sie würden nur in der Form der Conformirung den zweiten Uebelstand hinzufügen, daß die Annahme dieser Noten nicht auf Freiwilligkeit gestellt ist, sondern daß sie, obschon sie von minderem Werth sind, angenommen werden müssen von der Reichsbank und den übrigen Banken. Ich wünsche, daß diese Beschädigung des Gesetzes noch in letzter Stunde ausgeschlossen werde. (Beifall.)

Abg. Mosle: Ich will zugeben, daß wenn wir tabula rasa hätten, die Vorschläge der Commission annehmbar wären, wir sind aber hier keine Theoretiker, sondern practische Politiker, und als solche müssen wir die Zustände nehmen, wie sie sind; aus diesem Gesichtspunkte kann ich mich den Ausführungen des Abg. Siemens und des Regierungscommissars nur anschließen und kann Ihnen die Versicherung geben, daß eine große Gefahr aus der Annahme des Siemens'schen Antrages sich nicht ergeben wird. Es ist schon in der Commission gesagt worden, daß es leichter sei, ein Kameel durch ein Nadelöhr zu jagen, als Handel und Verkehr durch Gesetze zu zwingen, mögen Sie Gesetze machen, so viel Sie wollen, der legitime Verkehr wird immer neue Mittel und Wege finden, wenn Sie ihm die alten versperren. Es ist schon mehrfach vorgekommen, daß der überseeische Verkehr Sechsmonatswechsel nothwendig hat; dieser Verkehr, den Sie jedenfalls als einen legitimen anerkennen werden, schädigen Sie auf die empfindlichste Art, wenn Sie die vom Abg. Siemens vorgeschlagene Bestimmung nicht wieder aufnehmen. Es ist in den letzten Jahren gelungen, einen großen Theil der Geschäfte, welche früher in London gemacht wurden, nach Bremen zu ziehen. Was früher auf London trassirt wurde, wird jetzt schon direkt auf Bremen trassirt, besonders weil man nach der neuen Markrechnung die Summen sehr leicht in Gold umrechnen kann. Machen Sie den Banken durch Ablehnung des Siemens'schen Antrages diese Geschäfte unmöglich, so treiben Sie den Handel wieder nach London; Bremen wird dabei noch nicht zu Grunde gehen, aber Sie werden den Handel im Allgemeinen schädigen.

Abg. Grumbrecht begründet seinen Antrag mit kurzen Worten, geht aber auf die zuletzt angeregten Punkte gar nicht ein.

Abg. Siemens: Der Abg. Lasker hat gesagt, daß sich die Banken alle konformiren, und daß die von ihm beabsichtigten Consequenzen des Gesetzes von selbst eintreten würden, und hat mir vorgeworfen, daß ich aus Connivenz gegen die Interessen des Handelsstandes die Sicherheit und die Beschränkungen, welche dieses Gesetz bietet, wieder zu beseitigen beabsichtigte. Ich behaupte dagegen, daß die Banken sich nicht konformiren werden und daß Banken, die ein selbstständiges großes Geschäft an irgend einem Platze haben, also z. B. die preußischen Privatbanken, die Rostocker, Bremer und Hannoversche Bank sich nicht zu konformiren brauchen, und es nur gutwillig thun. Wenn er mir gesagt hat, ich hätte die Geschäfte specialisiren müssen, so sage ich dagegen, daß das meines Erachtens gar nicht geht; es giebt nun einmal Dinge in der Welt, die sich nicht in Kategorien theilen lassen.

Abg. v. Kardorff: Ich bitte den Antrag des Abg. Siemens abzulehnen, weil er durchaus gegen das Princip des Gesetzes geht. Wir haben die Annahmepflicht für Banknoten ausgesprochen und dem gegenüber muß die höchste Solidität der Banken stehen; diese soll im Antrage Simens aufgegeben werden. Wir bekommen damit zweierlei Banknoten, so daß man sich dieselben immer erst ansehen und sich fragen muß, treiben die Banken auch so solide Geschäfte, daß sie für die Einlösung der Noten einstehen können. Man kann den Antrag Siemens um so weniger annehmen, als man damit den Zustand herbeiführen würde, daß man die Reichsbank einschränkt, während man den Privatbanken eine Entwickelung gestattet, die weit über die Ziele dieses Gesetzes hinausgeht. Wenn Sie der Reichsbank durch Erhöhung ihres Noten-Contingents die Möglichkeit gegeben hätten, ihre Filialen reichlich auszubreiten und auszustatten, so würde ich dem Antrage vielleicht anders gegenüberstehen, als es heute der Fall ist. Ich bitte Sie den Antrag Siemens abzulehnen, wenn Sie nicht damit das Princip des Gesetzes wieder aufheben wollen.

Abg. Günther (Sachsen) nimmt dem Abg. Sonnemann gegenüber die Anhaltische Landesbank in Schutz; zu ihrem Unglück war die Direktion eine ganz andere und der jetzige Direktor habe erst wieder ihre Verhältnisse geordnet. Uebrigens empfiehlt der Redner die Annahme des Antrages Siemens, der den unglücklichen Banken wenigstens einigermaßen ihr Schicksal erleichtern werde.

Geh. Rath Michaelis bestätigt die Bemerkungen des Vorredners hinsichtlich der Anhaltischen Landesbank in Dessau; er bemerkt dem Abg. v. Kardorff gegenüber, daß die Centralbanken, welche unter Aufsicht und Garantie des Staates arbeiten, stets in ihrem Geschäftskreise eingeschränkt sind, während den Privatbanken ein freierer Spielraum gelassen worden ist; er empfiehlt also die Annahme des Siemens'schen Antrages, der lediglich die Regierungsvorlage wiederherstellen wolle.

Damit schließt die Debatte. (Schluß in der Morgennummer.)

⊙ **Berlin,** 28. Jan. [Die Dotation der Provinzial-Verbände.] Ueber den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfes über Dotation der Provinzial-Verbände erfahre ich Folgendes. Bekanntlich hat die Staatsregierung schon früher die Absicht zu erkennen gegeben, den noch nicht dotirten Provinzial-Verbänden aus Staatseinnahmen eine Summe von 13,500,000 Mark für die Zwecke provinzieller Selbstverwaltung zu überweisen. Für diese Zwecke ist zunächst durch das Gesetz vom 30. April 1873 eine Summe von 6 Mill. Mark aus den Einnahmen des Staatshaushalts bereits vom 1. Januar 1873 ab zur Verfügung gestellt. Zur Deckung der noch fehlenden $7\frac{1}{2}$ Millionen Mark sollen 6 Millionen aus dem Chaussee-Neubaufonds des Handelsministeriums entnommen und weitere $1\frac{1}{2}$ Millionen aus der Ueberweisung anderer Positionen des Staatshaushalts für solche Zwecke verfügbar gemacht werden, wie sie bereits dem Provinzial-Verbande von Hannover überwiesen worden sind. Nachdem die erforderlichen Ermittelungen in allen Beziehungen stattgefunden haben, sollen auch das in Aussicht genommene Gesetz den einzelnen Provinzen die ihnen zustehenden Antheile an der Gesammtdotation überwiesen und zugleich die Aufgaben bestimmt werden, welche die Verbände demzufolge zu erfüllen haben. Außerdem aber beabsichtigt die Staatsregierung durch die jetzige Vorlage sowohl den einzelnen neu zu dotirenden Provinzialverbänden über die Gesammtdotation hinaus, wie auch den schon früher dotirten Provinzen außer den ihnen schon gewährten Renten und Capitalien noch weitere Summen aus dem Staatshaushaltsetat unter Uebertragung der entsprechenden Verpflichtungen, insbesondere in Betreff der Verwaltung und Erhaltung der Staatschausseen, zu überweisen, und dadurch der provinziellen Selbstverwaltung ein umfangreicheres Feld für eine das Gemeinwohl fördernde Thätigkeit zu geben. — Die Vertheilung der Hauptdotation ist in der Weise beabsichtigt, daß auf die Provinz Preußen ca. $2\frac{1}{2}$ Millionen, auf Brandenburg ca. $1\frac{1}{2}$, auf Pommern ca. 1, auf Posen ca. 1, auf Schlesien ca. 2, auf Sachsen ca. $1\frac{1}{4}$, auf Schleswig-Holstein ca. $\frac{3}{4}$, auf Westfalen ca. 1, auf die Rheinprovinz ca. $1\frac{3}{4}$, auf Berlin ca. $\frac{1}{4}$ Millionen, auf Frankfurt a. M. 36,000 und auf Hohenzollern 50,000 Mark fallen werden.

Paderborn, 25. Januar. [Das hiesige Domcapitel] hat die ihm am 18. d. M. vom Oberpräsidenten gestellte Aufforderung, innerhalb zehn Tagen einen Bisthums-Verweser an Stelle des abgesetzten Bischofs Dr. Konrad Martin zu wählen, bereits beantwortet. Die Antwort des Capitels ist, wie vorauszusehen war, ablehnend ausgefallen. „Nach dem tausendjährigen Rechte", bemerkt das „Westf. Volksblatt", „das die katholische Kirche alle die Jahrhunderte hindurch siegreich verfochten hat, kann nur der Tod, der freiwillige Rücktritt und die wegen genau bestimmter schwerer Vergehen vom h. Stuhle angeordnete Absetzung einen bischöflichen Stuhl erledigen."

Düsseldorf, 25. Januar. [Von der hiesigen königlichen Regierung] ist unter'm 8. d. Mts. folgende Verfügung erlassen worden:

„Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Rescript vom 11. December v. J. die Beseitigung des unter dem Titel: „Kern der heiligen Geschichte des Alten und Neuen Testaments 2c. 2c. von J. J. Schumacher" in vielen katholischen Schulen unseres Regierungsbezirkes benutzten Handbuches für den Unterricht in der biblischen Geschichte angeordnet, auch fernerweit bestimmt, daß, da auch gegen alle übrigen bisher gebräuchlichen derartigen Bücher wesentliche Bedenken vorliegen, so daß ein geeigneter Ersatz noch nicht vorhanden ist, fortan die Lehrer anzuweisen sind, die einzelnen biblischen Geschichten frei zu erzählen und auf dem Wege der Besprechung mit den Kindern denselben zum Verständniß, und, so weit es nöthig ist, zur Aneignung zu bringen, bis es gelungen sein wird, über ein allen Ansprüchen genügendes Handbuch für den biblischen Geschichts-Unterricht in den katholischen Volksschulen eine allgemeine Verständigung zu erreichen. Wir beauftragen Sie, bei Uebersendung der erforderlichen Zahl von Abdrücken dieser Verfügung, die Lokal-Schulinspectoren und Lehrer mit der obigen Bestimmung des Herrn Ministers bekannt zu machen und auf die Ausführung derselben zu halten. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern, Juncker. An sämmtliche katholische Herren Kreis-Schulinspectoren".

Kassel, 26. Januar. [Zwei Testamente.] Dem Vernehmen der „N. Pr. Z." nach hat der verstorbene Kurfürst zwei Testamente hinterlassen, eines vom Jahre 1856 und das andere von 1872. Das erstere ist maßgebend, das letztere nur berichtigend. Der Kurfürst hat bestimmt, daß seine Gemahlin, die Fürstin von Hanau, und jedes seiner Kinder gleiche Vermögenstheile erhalten. Dem Antheil der Fürstin von Hanau ist aber noch ein besonderes Besitzthum — wenn die „N. Pr. Z." nicht irrt, das Schloß in Prag — hinzugefügt.

Regensburg, 26. Jan. [Der Bischof von Regensburg] hat an den Clerus seines Bisthums einen Hirtenbrief gerichtet, in welchem er die bekannten clericalen Schlagworte über die Civilehe wiederholt und betont, daß das kirchliche Eherecht auch nach der Einführung der Civilehe vollgiltig aufrecht bleiben werde. Bischof Ignatius von Regensburg giebt übrigens in seinem Hirtenbriefe zu, daß die Mitwirkung der weltlichen Behörden bei der Eheschließung nachgesucht werden dürfe; nur hält er dafür, daß die Erklärung vor dem bürgerlichen Standesbeamten lediglich den Zweck habe, für die kirchlich zu schließende Ehe die bürgerlichen Wirkungen sicher zu stellen. Aus dem Hirtenbriefe geht auch hervor, daß sämmtliche bairische Bischöfe eine gemeinschaftliche Vorstellung gegen die Einführung der Civilehe an den König von Baiern gerichtet haben. Dies wird durch ein Münchener Telegramm des „W. T. B." bestätigt.

München, 25. Januar. [Lossagung.] Wie das „Baierische Vaterland" (allerdings keine zuverlässige Quelle) mittheilt, soll sich der Director am obersten Gerichtshof (früher Ober-Staatsanwalt) v. Wolf von den Altkatholiken losgesagt haben und zur römisch-katholischen Kirche zurückgekehrt sein.

Provinzial-Zeitung.

** **Breslau,** 29. Januar. [Aus Hermsdorf u. K.] erhalten wir folgende Zuschrift: Heut (28. Jan.) 11 Gr. unter 0. Schlittenbahn nach Petersbaude wieder fahrbar, Schlitten zur Auffahrt werden vom Hotelbesitzer Tietze besorgt.

[Angekommen]: Se. Durchlaucht Hans Heinrich XI. Fürst v. Pleß, Graf v. Hochberg-Fürstenstein, freier Standesherr, a. Pleß. S. Durchlaucht Heinrich XI. Prinz Reuß, kgl. Landrath, a. Neuhof. Ihre Durchl. Frau Fürstin v. Pleß a. Pleß.

Bunzlau. Am Montag Abend gegen 11 Uhr wurde von verschiedenen Personen ein Gewitter wahrgenommen, das unter ziemlich lebhaftem Blitz und Donner sich entlud. Ein starker Regenguß und heftiger Wind begleiteten die in der jetzigen Jahreszeit seltene Naturerscheinung. Die Temperatur, welche in den Tagen vorher bis zu 8 Gr. + R. sich erhoben hatte, sank in Folge dessen unter Null und es trat Dinstag und Mittwoch wieder Schneefall ein, während das Quecksilber des Barometers aus einer sehr niedrigen Stellung einen hohen Stand einnahm.

Berlin, 28. Januar. Die heutige Börse war fast durchaus geschäftslos, wenigstens blieb der Verkehr, soweit er nicht durch das Ultimobedürfniß bedingt war, in den engsten Grenzen. Prolongationen fanden nur wenige statt, für Oesterr. Creditactien und Lombarden hatte sich der Deport etwas vergrößert, erstere bedangen 60 Pf. bis 1 M., letztere 50—75 Pf., Commandit $\frac{1}{8}$, Union $\frac{1}{4}$, Laura $\frac{1}{8}$ Deport. In Lombarden war der Stückemangel auffälliger und bewirkte derselbe, da noch umfangreichere Engagements zu begleichen waren, eine nicht so ganz unbedeutende Courssteigerung für dies Effect. Die Prämien-Erklärung hatte auf den Lauf des Geschäfts keinen Einfluß, die Situation war in dieser Hinsicht für die Interessirten schon lange zuvor klar genug, um danach ihre Entschließungen treffen zu können. Die Rückprämien gelangten fast sämmtlich zur Abnahme, wogegen die Vorprämien bezahlt werden mußten. Wie bereits erwähnt, treten die internationalen Speculationspapiere lebhafter in den Verkehr und trugen in Folge der nothwendigen Deckungskäufe auch eine festere Physiognomie. Anfänglich versuchte zwar die Contremine noch in der gestern eingeschlagenen Richtung immer weiter vorzudringen, doch glückte ihr das nicht und mußte sie daher darauf bedacht sein, die erforderlichen Deckungskäufe nicht zu lange hinauszuschieben. Oesterreichische Creditactien, die gestern schon unter 400 gedrückt waren, konnten heute diese Grenze wieder überschreiten. Auch Oesterr. Staatsbahn trug eine Avance von 2 M. davon. Die localen Speculationseffecten fanden weniger Beachtung. Disc.-Commandit ging mäßig um, hatte in matter Haltung eingesetzt, befestigte sich aber dann bis zur Prämienerklärung. Nach derselben zeigte sich jedoch wieder eine gewisse Erschlaffung. Disc.-Comm. notirt 156, 10, ult. 155—$6\frac{3}{4}$—$6\frac{1}{2}$, Dortmunder Union 30, 10, ult. $29\frac{3}{4}$—$30\frac{1}{4}$, Laurahütte schwankend, $121\frac{3}{4}$, ult. $121\frac{3}{4}$—21—22—$21\frac{1}{2}$. Die Oesterr. Nebenbahnen blieben sehr still und erwiesen sich nur als wenig fest. Galizier und Oesterr. Nordwestbahn ließen in den Coursen nach und von anderen Devisen ist nichts zu erwähnen. Ziemlich fest war die Stimmung für die auswärt. Staatsanleihen; auf diesem Gebiete war für die Regulirung Material vielfach begehrt und konnten daher die Course meistens zwar nur um einen geringen Bruchtheil anziehen. Nur Türken machten eine Ausnahme und vermochten ihren gestrigen Cours nicht voll zu behaupten. Von russ. Werthen waren 8-Anleihe belebt, Pr.-Anl. ließen etwas im Course nach. Preuß. Fonds fest, aber still, andere deutsche Staatspapiere leblos. Das Prioritätengeschäft äußerte größere Regsamkeit und waren Preußische Devisen auch recht fest. Bevorzugt zeigten sich 4proc. Stettiner, Oberschlesische Littr. H., $4\frac{1}{2}$proc. Bergische und 4proc. Köln-Mindener. Breslau-Freiburger J. 98, 25, Berlin-Potsdamer F. 99, 25, Köln-Minden VI. 99, 10, Oesterr. Staatsbahn II. 97, 50. Galizier steigend. Auf dem Eisenbahnactienmarkte war der Verkehr gering, die Stimmung anfangs matt, später befestigte sich dieselbe. Anhalter zogen an. Hamburger und Potsdamer gaben nach, Rheinische B. begehrt, Rumänen behauptet, Berliner Nordbahn eher matt, Bankactien im Allgemeinen fest, aber still, Producten- und Handelsbank anziehend, Centralbank für Genossenschaften belebt, Amsterdamer zu besserem Course rege, auch Deutsche Bank gut beachtet, Schuster etwas gestiegen. Berliner Commerzbank nachgebend. Industriepapiere meist ohne Geschäft. Flora durch Deckungskäufe fester, Omnibus matt, desgl. Centralfactorei, Baltischer Lloyd rege, Breslauer Oel niedriger. Montanwerthe vorzugsweise weichend, Louise und Centrum fest und belebt, Massener begehrt ohne Abgeber. Wechsel unverändert sehr still. — Um $2\frac{1}{2}$ Uhr: Februar-Course. Credit 399 (Cassa 400, 50), Franzosen 535 (Cassa 535), Lombarden 235 (Cassa 236), Disconto-Commandit $156\frac{1}{2}$, Dortmunder $30\frac{1}{4}$, Laura $121\frac{1}{4}$. (Bank- u. H.-Z.)

Wien, 28. Januar. [Wochenausweis der gesammten lombardischen Eisenbahn] vom 15. bis zum 21. Januar 1,157,409 fl. gegen 1,080,157 fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Wochenmehr-

einnahme 77,252 Fl. Bisherige Mehreinnahme seit 1. Januar d. J. 169,637 Fl.

Berlin, 27. Januar. [Markt-Bericht über Bergwerks-Producte und Metalle.] Bei fast unverändert festen Preisen bewegte sich das Geschäft auch in der Vorwoche in ziemlich engen Grenzen. Consumenten decken nur ihren nothwendigsten Bedarf und die Speculation verharrt noch immer in abwartender Stellung. — Kupfer. In England fest. Chili 84—85 Pfd. Sterl. Wallaro 94—96 Pfd. St. Urmeneta 96 Pfd. Sterl. Englisches 90 bis 92 Pfd. Sterl. Hiesiger Preis für englische Marken Mark 95—98 pr. 50 Kilogr. Mansfelder Raffinade Mark 98 pr. 50 Kilogr. Cassa ab Hütte. Detail-Preise 3 bis 4 Mark höher. Bruchkupfer. Je nach Qualität Mk. 73—84 pr. 50 Kilogr. — Zinn ruhig. Bancazinn in Holland 57⅛ Fl. Hier Bancazinn Mk. 107—110 pr. 50 Kigr. Straits in England 93 Sh. Hier Prima Lammzinn je nach Qualität Mk. 103, 00 bis 105, 00 pr. 50 Kilogr. Secunda Mk. 101 pr. 50 Kilogr. Im Einzelverkauf verhältnißmäßig höhere Preise. Bruchzinn Mk. 78 pr. 50 Kilogr. — Zink andauernd fest. In Breslau W. H. von Giesche's Erben Mk. 25, geringere Marken Mk. 24 pr. 50 Kilogr. In London 24 Pfd. St. 10 Sh. Hier am Platze erstere Mk. 26—26, 50, letztere Mk. 25—26 pr. 50 Kilogr. Im Detail verhältnißmäßig höher. Bruchzink Mk. 16, 50 bis 17, 50 loco pr. 50 Kilogr. — Blei fest. Tarnowitzer sowie von der Paulshütte, G. von Giesche's Erben ab Hütte Mk. 22—22, 50 pr. 50 Kilogr. Kasse. Loco hier Mk. 24—25. Harzer und Sächsisches Mk. 24, 50—25, 50. Spanisches Rain u. Co. Mk. 25, 50—27, 50. St. Andres Mk. 25—26. Detailpreise verhältnißmäßig höher. Bruchblei Mk. 18, 50—19, 50 pr. 50 Kilogr. — Roheisen. Der Markt in Glasgow verbleibt in sehr ruhiger Stimmung. Warrants 73 Sh. 3 P. Langloan und Coltneß 92 Sh. 6 P. f. a. B. Glasgow. Hiesige Lagerpreise für gute und beste schottische Marken Mk. 5, 70 bis 6, 50 pr. 50 Kilogr. Engl.-Roheisen Mk. 4, 40 bis 4, 70 pr. 50 Kilogr. Oberschl. Coaks-Roheisen Mk. 3, 80 bis 4 pr. 50 Kilogr. Gießerei-Roheisen 4, 20 bis 4, 50 pr. 50 Kilogr. Graues Holzkohlen-Roheisen Mk. 5, 40, weißes Holzkohlen-Roheisen Mk. 4, 40 bis 4, 70 pr. 50 Kilogr. ab Hütte. — Bruch-Eisen. Je nach Qual. mit 4, 70 bis 5, 20 pr. 50 Kilogr. — Stabeisen fest. Gewalztes Mk. 9, 50 bis 10 pr. 50 Kilogr. ab Werk. Geschmiedetes bis Mk. 11, 50 pr. 50 Kilogr. ab Werk. — Schmiedeeiserne Träger Mk. 13, 50 bis 17 loco pr. 50 Kilogr. je nach Dimension. — Eisenbahnschienen. Zu Bauzwecken geschlagene Mk. 7 bis 7, 50, zum Verwalzen Mk. 5, 50 bis 6 pr. 50 Kilogr. — Kohlen und Coaks unverändert. Engl. Nuß- und Schmiedekohlen nach Qual. werden hier bis Mk. 84, Coaks Mk. 70 bis 75 per 40 Hectoliter bezahlt. Schlesischer und westphälischer Schmelz-Coaks Mk. 1, 60 bis 2 pr. 50 Kilogr. loco hier.

Leopold Hadra.

Berlin, 28. Januar. [Productenbericht.] Der Markt zeigte heute für alle Getreidearten eine recht matte Stimmung. Das Angebot von Roggen war heute ziemlich erheblich, und gegenüber sehr spärlicher Kauflust mußten Preise etwas nachgeben. — Roggenmehl matt. — Weizen wurde gleichfalls billiger erlassen, wodurch der Handel jedoch etwas an Lebhaftigkeit gewann. — Hafer loco kaum behauptet, Termine wenig verändert. — Rüböl hat seine Preise bei schwachem Geschäft ziemlich gut behauptet. — Spiritus still und fest.

Weizen loco 165—207 Rchmk. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. Januar — Rchmk. bez., par Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 184⅛—183½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 185⅛—184½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 187—186½ Rchmk. bez., per November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 153—171 Rchmk. nach Qualität gefordert, russischer 156—158 Rchmk. bez., ordin. russischer — Rchmk. bez., inländischer 162—168 Rchmk. ab Bahn bez., geringer inländischer — Rchmk. bez., pr. Januar 156 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 154½ Rchmk. bez., pr. Frühjahr 148½—148 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 146—145½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 145 Rchmk. bez., pr. November-December — Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Gerste loco 144—191 Rchmk. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 160—190 Rchmk. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 167—175 Rchmk. bez., westpreußischer 167—175 Rmk. bez., russischer 162—175 Rchmk. bez., schlesischer — Rchmk. bez., pommerscher — Rchmk. bez., mecklenburger — Rchmk. bez., ungarischer und galizischer 180—186 Rchmk. ab Bahn bez., pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per Frühjahr 173 Rchmk. Br., 172½ Rchmk. Gld., pr. Mai-Juni 168½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 167—167½ Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Erbsen: Kochwaare 187—234 Rchmk. bez., Futterwaare 177—186 Rchmk. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 27,25—26,25 Rchmk., Nr. 0 und 1 25,50—24 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0: 24,25—23,25 Rchmk., Nr. 0 und 1 22—21 Rchmk. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar 21,95 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 21,95 Rchmk. bez., pr. Februar-März 21,90 Rchmk. bez., pr. März-April 21,85 Rchmk. bez., pr. April-Mai 21,85 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 21,75 Rchmk. bez., per Juni-Juli 21,70—75 Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Oelsaaten: Raps — Rchmk., Rübsen — Rchmk. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 54,2 Rchmk. bez., mit Faß — Rchmk. bez., pr. Januar 55 Rchmk. Br., pr. Januar-Februar 55 Rchmk. Br., per April-Mai 55,7—55,6—55,7 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 56,5 Rchmk. Br., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. September-October 59 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Leinöl loco 62 Rchmk. bez. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 25,5—25,6 Rchmk. bez., pr. Januar 25,5 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 24.5 Rchmk. bez., pr. Februar-März 23,3 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez., pr. September-October 24,6 Rchmk. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Rchmk.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 54,6 Rchmk. bez., „mit Faß" pr. Januar 55,8—56 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 55,8—56 Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai 57,3—57,5 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 57,5—57,7 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 58,6—58,7 Rchmk. bez., pr. Juli-August 59,6—59,7 Rchmk. bez., pr. August-September 60—60,2 Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Rchmk.

Breslau, 29. Jan., 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war im Allgemeinen matter, bei ausreichenden Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, nur billiger verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 16—18 bis 19,75 Mark, gelber 15,—17,—18,30 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in gedrückter Stimmung, pr. 100 Kilogr. 15—16—16,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste wenig verändert, per 100 Kilogr. 15—16 Mark, weiße 16,25 bis 17 Mark.

Hafer nur feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. 15,75—16,75—17,75 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 14—14,50 Mark.

Erbsen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 18—19—21 Mark.

Bohnen mehr offerirt, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 14—15,25 Mark, blaue 13,50—15 Mark.

Wicken leicht verkäuflich, per 100 Kilogr. 15,50—16,75—18 Mark.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein in fester Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	50	24	50	23	50
Winterrübsen	25	—	24	—	23	—
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen ziemlich preishaltend, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 10,80—11 Mark.

Kleesamen unverändert, rother sehr fest, pr. 50 Kilogr. 46—50 bis 53,50 Mark, — weißer matter, pr. 50 Kilogr. 56—60—71 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee mehr offerirt, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl wenig verändert, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 27,25—27,75 Mark, Roggen fein 26,50—27,50 Mark, Hausbacken 25—25,50 Mark, Roggen-Futtermehl 13—13,50 Mark, Weizenkleie 9,25—9,75 Mark.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Versailles, 28. Januar, Abends. Die National-Versammlung nahm die übrigen Artikel des Gesetzes über die Zündholzbesteuerung an und setzte die Berathung der constitutionellen Gesetzentwürfe fort. Der Antrag Randots (Rechte), die constitutionellen Gesetzentwürfe zurückzuziehen, wird mit großer Majorität abgelehnt; ebenso der Antrag des Radicalen Naqueto, auszusprechen, die Nationalversammlung sei auf Grund der Constitution vom Jahre 1848 gewählt. Labaulaye begründet den Antrag des linken Centrums: Die Regierung der Republik besteht aus zwei Kammern und einem Präsidenten. Laboulaye hebt hervor: Der Antrag verwandele nur die factischen Thatsachen in das Recht mit dem Beschluß, für die Republik werde eine definitive Regierung beschlossen; der Antrag laufe nicht den Gewalten Mac Mahons zuwider; die Monarchie sei unmöglich. Die Republik trete dem Eigenthum, der Religion und Familie nicht zu nahe. Louis Blanc spricht gegen den Antrag des linken Centrums, welcher den Standpunkt der Frage verrücke, die Republik könne gar nicht in Frage gestellt werden; auch sei er entschieden gegen die Bildung eines Senats. Die Abstimmung über den Antrag wird auf Morgen vertagt.

Petersburg, 28. Januar. Die in ausländischen Zeitungen verbreitete Nachricht, es werde eine neue Expediton gegen die Turkomanen auf dem linken Ufer des Amu-Darja vorbereitet, ist, wie bestimmt versichert wird, unrichtig, es wird kein solcher Streifzug beabsichtigt, es kommen überhaupt nur Streifzüge vor, wie sie der Zweck jeder Grenzüberwachung mit sich bringt. Was die bevorstehenden Reformen im Zollwesen anbetrifft, so handelt es sich dabei nicht um eine Modification der Bestimmungen über die Verzollung der Waaren, sondern um eine corporative Organisation der im unteren Zolldienst verwendeten Personen. — Die Nachricht, daß an die Bauern in den Ostseeprovinzen Kronländereien vertheilt worden seien, ist unbegründet.

Newyork, 27. Januar. Dem Vernehmen nach sind die einander gegenüberstehenden Parteien von Louisiana mit der Berathung eines Compromißvorschlages beschäftigt, der darin besteht, daß den Conservativen unter der Bedingung, daß sie Kellog als Gouverneur anerkennen, die Befugniß zugestanden wird, die Giltigkeit der Wahlen zur Legislative von Louisiana einer Prüfung zu unterziehen.

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Paris, 28. Jan. Zuverlässigen Privatmittheilungen zufolge wird nächsten Sonnabend der Conseilbeschluß über die Staatsbahn-Dividende publicirt werden. Hiernach soll der Julicoupon mit 15 Frcs. eingelöst und gleichzeitig eine Abschlags-Dividende pro 1875 von 5 Frcs., zusammen 20 Frcs., gezahlt werden.

Nizza, 28. Jan. Graf Harry Arnim ist zu einem längerer Aufenthalt hier eingetroffen.

Madrid, 28. Jan. Ein aus Petersburg eingetroffenes Telegramm meldet, daß die Anerkennung der Regierung Alfons XII. seitens der russischen Regierung heute erfolgt sei.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 28. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 60. Pariser do. 81, 40. Wiener do. 182, 50. Böhmische Westb. 171¼. Elisabethbahn 168½. Galizier 214. Franzosen*) 267. Lombarden*) 117. Nordwestbahn 134¼. Silberrente 68⅞. Papierrente 64. Russ. Bodencredit 91⅝. Russen 1872 101. Amerikaner 1882 98⅝. 1860er Loose 112⅝. 1864er Loose 293, 80. Creditactien*) 199. Bankactien 870½. Darmst. Bank 140, 75. Brüsseler Bank 102½. Berliner Bankverein —. Frankfurter Bankverein 78¼. do. Wechslerbank 84⅜. Oesterr.-deutsche Bank 83¼. Meininger Bank 90. Hahn'sche Effectenb. 111⅜. Prov.-Disc.-Gesellschaft 80½. Continental 83⅞. Hess. Ludwigsbahn 119. Oberhessen 71¼. Raab-Grazer 82⅝. Ungar. Staatsloose 173, 00. do. Schatzanweisungen alte 92⅜. do. Schatzanw. neue 91. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Schluß fester.

*) per medio resp. per ultimo.

Meininger Bank schloß 90⅜, 1860er Loose 112½.

Auf bessere Berliner Notirungen erholten sich Speculationswerthe. Lombarden beliebt, Anlagewerthe fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 199½, Franzosen 267½, Lombarden 117⅝. —

Hamburg, 28. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 111. Silberrente 69. Oesterreich. Credit-Actien 200½. do. 1860er Loose 112½. Nordwestbahn —. Franzosen 669. Lombarden 294. Italienische Rente 67½. Vereinsbank 124¼. Laurahütte 120¾. Commerzbank 81½. do. II. Emission —. Norddeutsche Bank 142. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 44. do. neue 66½. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union —. Wiener Union-Bank —. 64er Russ. Präm.-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93. Köln-Mindner Stamm-Actien 110. Rheinische Eisenbahn-Stamm-Actien 117. Bergisch-Märk. St.-A. 83¼. Disconto 3¾ pCt. — Fest.

Hamburg, 28. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine matt. Roggen loco ruhig, auf Termine matt. Weizen 126pfd. per Januar 1000 Kilo netto 189 Br., 187 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 188 Br., 186 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 187½ Br., 186½ Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 189 Br., 188 Gd. Roggen per Januar 1000 Kilo netto 156 Br., 154 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 156 Br., 154 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 150 Br., 149 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 149½ Br., 148½ Gd. — Hafer ruhig, Gerste still. Rüböl still, loco, per Januar und per Mai per 200 Pfd. 56½, Spiritus still, per Januar und per Februar-März 44½, per April-Mai 45, per Mai-Juni per 100 Liter 100 pCt. 45. Kaffee etwas belebter, Umsatz 2000 Sack. Petroleum fest, Standard white loco 11, 20 Br., 11, 10 Gd., per Januar 10, 10 Gd., per Januar-März 10, 80 Gd., per August-Decmbr. 12, 00 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 28. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Stetig. Verschiffungen weichend. Tagesimport 17,000 Ballen, davon 14,000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 28. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Ruhig.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikanische 7⅝, fair Dhollerah 5¼, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅜, new fair Domra 5¼, good fair Domra 5¾, fair Madras 5, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅞.

Amsterdam, 28. Januar, Nachmittag. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen pr. Mai 269, pr. November 278. Roggen pr. Mai 182½.

Antwerpen, 28. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen behauptet, Galatz 19½. Hafer fest, Donau 23. Gerste gefragt.

Antwerpen, 28. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum.] Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 27 bez. und Br., pr. Januar 26 bez., 26½ Br., pr. Februar 26 bez., 26½ Br., per März 26½ Br., per September 29½ Br. Ruhig.

Bremen, 28. Januar. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11 Mk. 10 Pf. Fest.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 28. 29.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	338''',40	337''',64	336''',11
Luftwärme	— 1°,4	— 3°,4	— 5°,3
Dunstdruck	1''',41	1''',33	1''',06
Dunstsättigung	80 pCt.	91 pCt.	88 pCt.
Wind	S. 1	SO. 0	SO. 1
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.

Breslau, 29. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 18 Cm. U.-P. 1 M. 26 Cm.

* **[Die Nr. 4 der Gegenwart]** von Paul Lindau, Verlag von Georg Stilke in Berlin, enthält: Der letzte Kurhut. Von W. G. — Die drei Turgenjew. Von dem Verfasser der Bilder „Aus der Petersburger Gesellschaft. — Die Resultate der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Jahre 1873. Von Schulze-Delitzsch. IV. V. (Schluß.) — Literatur und Kunst: Der Tod des Perikles. Von Emanuel Geibel. — Das Tagebuch des Königs von Persien. Von H. Vambéry. — Briefwechsel zwischen Varnhagen und Rahel. Von Karl Hildebrandt. III. IV. (Fortsetzung.) — Aus der Hauptstadt: Dramatische Aufführungen. Die letzten Novitäten. Von Paul Lindau. — Ein Vortrag im Berliner „wissenschaftlichen Vereine". Von Carus Sterne. — Notizen.

Berliner Börse vom 28. Januar 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	174,15 bz
do. do.	2 M.	3½	173,25 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4½	170 G
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	4½	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3	20,29,5 bz
Paris 100 Fres.	8 T.	4	81,40 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	279,30 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	282,65 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	182,30 bz
do. do.	2 M.	4½	181,45 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,75 bz
do. 4%ige	4	99,40 bz
Staats-Schuldscheine	3½	91 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	134 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,25 bzB
Pfandbr. Pommersche	3½	87,75 bz
Pfandbr. Posensche	4	94,40 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	86 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	97,75 bzG
Rentenbriefe. Pommersche	4	97 bz
Rentenbriefe. Posensche	4	96,40 B
Rentenbriefe. Preussische	4	97 bzG
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	97,50 bz
Rentenbriefe. Sächsische	4	98.10 B
Rentenbriefe. Schlesische	4	96,50 bz
Badische Präm.-Anl.	4	118.50 B
Baierische 4% Anleihe	4	120.50 B
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	104,50 bzG

Kurh. 40 Thlr.-Loose 227,25 bz
Badische 35 Fl.-Loose 124 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,30 bzG
Oldenburger Loose 127,50 bz

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,83 bz
Ducaten 9,58 bzB	Oest. Bkn. 182,50 bz
Sover. 20,45 G	do. Silbrgld. — —
Napoleons 16,30 bz	do. ¼-Guld. — —
Imperials 16,75 G	Russ. Bkn. 283,45 bzG
Dollars 4,19 bz	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	101,75 bz
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 G
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	4½	100,20 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,50 B
do. rückbz. à 110	5	107 bzG
do. do. do.	4½	99,40 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	102,50 bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,50 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	104,75 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	107 bz
do. do. II. Em.	5	105 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110	5	103,20 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	95 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	100,50 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	68,60 G
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	67,90 B
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	87,50 B
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100 G
do. do.	4½	94,75 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	67 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	69,10 bzG
do. Papierrente	4⅕	64-64,10 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	109 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	112,25-,75-,50b
do. Credit-Loose	—	343 bz
do. 64er Loose	—	293,50 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	166 bz
do. do. 1866	5	165 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	91,40 bzB
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	87,90 bzG
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	82,75 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69,40 bzG
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97,40 G
do. do. p. 1885	6	102,50 etbzB
do. 5% Anleihe	5	98,60 etbzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	67,50 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	98,75 bz
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	82,50 G
Rumänische Anleihe	8	105,10 bz
Türkische Anleihe	5	42 G
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	75,20 etbzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 38,10 bz
Türken-Loose 97,75 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99,50 bzG
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84 bz
do. do. VI.	4½	99 bzB
do. Hess. Nordbahn	5	103 B
Berlin-Görlitz	5	103,50 G
do.	4½	97,90 B
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	98,75 G
do. do. G.	4½	99 G
do. do. H.	4½	98,75 G
Cöln-Minden III.	4	93 bzB
do. do.	4½	— —
do. IV.	4	93,50 bzB
do. V.	4	93 B
Halle-Sorau-Guben	5	98,70 bz
Hannover-Altenbeken	4½	96 G
Märkisch-Posener	5	102 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,50 G
do. do. II. Ser.	4	95,25 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	98 B
do. do. III. Ser.	4	96,75 G
Oberschles. A.	4	93 B
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	85 B
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	99,50 bz
do. H.	4½	100,90 bz
do.	5	103,40 bzB
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,50 bzB
do. Brieg-Neisse	4½	98,25 bzG
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,50 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,50 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	93 G
Chemnitz-Komotau	5	62,50 B
Dux-Bodenbach	5	82 B
do. II. Emission.	5	71 B
Prag-Dux	fr.	35,50 bzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	93 bzG
do. do. neue	5	91,60 G
Kaschau-Oderberg	5	77,50 B
Ung. Nordostbahn	5	66,80 bz
Ung. Ostbahn	5	62,20 bz
Lemberg-Czernowitz	5	71,30 bzB
do. do. II.	5	79,50 B
do. do. III.	5	72 bz
Mährische Grenzbahn	5	69,60 G
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	29,40 B
do. neue	fr.	39,50 G
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84,60 bz
Oesterr.-Französische	3	322,50 bzG
do. do. neue	3	315,50 bzG
do. südl. Staatsbahn	3	247,90 bzB
do. neue	3	248 bz
do. Obligationen	5	86,90 bzG
Warschau-Wien II.	5	99,90 bz
do. III.	5	98,20 bz
do. IV.	5	97,70 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	—	4	30,70 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	83-83,25 bz
Berlin-Anhalt	16	—	4	118 bzG
do. Dresden	5	5	5	53,50 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	65,80 bz
Berlin-Hamburg	10	—	4	182 bz
Berl. Nordbahn	5	0	4	9 bzG
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	83 G
Berlin-Stettin	10⅔	—	4	135,90 bzB
Böhm. Westbahn	5	5	5	85,50 bz
Breslau-Freib.	8	—	4	93,80 bz
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/12	—	4	110,25 bz
do. neue	5	5	5	106 bz
Cuxhav. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	36,50 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	106,90-7,50 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	28,50 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	23,80 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	56 30 bz
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	65,10 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	174 bz
Märk.-Posener	0	0	4	29 B
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	92,50 bz
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	234 bzG
do. Lit. B.	4	4	4	93,10 bz
Mainz-Ludwigsh.	9	—	4	119 bzB
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,75 B
Oberschl. A. C. D.	13⅗	—	3½	142 bz
do. B.	13⅗	—	3½	134 bz
do. neue	—	—	5	— — [36 bz
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	pr. Febr. 534-
Oest. Nordwestb.	5	—	5	267 G
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	pFebr. 234,50-
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	42 bzB [35 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	—	4	110,75 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	66,10 bzG
Rheinische	9	—	4	116,50-6,75 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	21 bzG
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	33 bzG
Schweiz Westbahn	1⅗	—	4	20,75 bz
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	100,90 bz
Thüringer.	7¼	—	4	111,50 bzB
Warschau-Wien	11	—	4	259,90 B

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	98 bzG
Berlin. Nordbahn	5	0	5	17,10 bzG
Breslau Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	49,75 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	42 bz
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	53,50 B
Märkisch-Posener	0	0	5	61 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	71,20 bzB
do. Lit. C.	5	5.	5	99,75 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	79,25 bzG
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	7,60 G
Rechte O.-U.-Bahn	6½	—	5	112 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	82,75 bzG
Saal-Bahn	5	—	5	44 G

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk	0	—	4	44,50 bz
Allg. Deut. Hand.-G	0	—	4	13,50 bz
Berl. Bankverein.	5½	—	4	77,75 bzG
Berl. Kassen-Ver.	29	—	4	268 G
Berl. Handels-Ges.	6½	—	4	115 bzG
Berl. Prod.-Makl. B	12¼	—	4	61 B
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅜	—	4	88 bzG
Braunschw. Bank	9	—	4	107,10 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	—	4	82,75 G
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	—	4	76,60 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	—	4	86,50 B
Bresl. Wechslerb.	0	—	4	74,50 bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	—	4	74,25 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	—	4	76 B
Danziger Priv.-Bk.	7¾	—	4	116 B
Darmst. Creditbk.	10	—	4	140,75 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	—	4	103,50 bz
Deutsche Bank	4	—	4	84 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	5	—	4	89 G
Deutsche Unionsb.	1	—	4	72,75 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	156,10 bz
Genossensch.-Bk.	3	—	4	101,75 bz
do. junge	3	—	4	102,50 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	64 bzG
Goth. Grundcred. B	8	—	4	107 B
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	—	4	124,50 bz
Hannov. Bank	7⅗	—	4	104,90 bzB
do. Disc.-Bk.	0	—	4	76,80 G
Hessische Bank	0	—	4	60 G
Königsb. do.	0	—	4	80,25 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	69 B
Leip. Cred.-Anst.	9¾	—	4	144,50 bz
Luxemburg. Bank	8½	—	4	109 B
Magdeburger do.	6 3/10	—	4	109 G
Meininger do.	5	—	4	90,50 B
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	— —
Nordd. Bank	10⅘	—	4	141 etbzG
Nordd. Grunder. B.	7¼	—	4	101 G
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	60 bzG
Oest. Cred.-Actien	5⅝	—	4	397-99 bz
Ostdeutsche Bank	4	—	4	76,50 bzB
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	15 B
PosnerProv.-Bank	7⅜	—	4	106 etbzG
Preuss. Bank-Act.	20	—	4½	146,50 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	—	4	105 bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	119 bzG
Sächs. B 60 % I. S.	12	—	4	117 G
Sächs. Cred.-Bank	0	—	4	74,50 etbzG
Schl. Bank.-Ver.	6	—	4	105,50 G
Schl. Centralbank	8	—	4	59,50 bz
Schl. Vereinsbank	7	—	4	91,50 G
Thüringer Bank	8	—	4	92 B
Weimar. Bank	5	—	4	83,25 etbzB
Wiener Unionsb.	0	—	4	182 bz

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	74 bz
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	53,25 G
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	69 B
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	88,75 bzG
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	1 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	1 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	57 etbz
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	90,25 G
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	22 G

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bzG
Berl-Eisenb.-Bd. A.	6¾	—	4	122 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	28,75 bzG
do. Reichs- u. Co.-E.	8	—	4	84,20 bz
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	26 bz
Nordd. Papierfabr.	0	—	4	44 bzG
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	18,50 bzG
Pr. Hyp. Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	128,50 bz
Schl. Feuervers.	18	—	4	570 G
Donnersmarkhütte	6	—	4	42,50 bz
Dortm. Union.	0	—	4	30,10 bzG
Königs- u. Laurah.	20	—	4	121,75 bzG
Lauchhammer	2	—	4	42 bzG
Marienhütte	6	—	4	64 G
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	—	4	— —
OSchl. Eisenwerk.	0	—	4	24,10 G
Redenhütte	2	—	4	25,50 bzG
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	47 B
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	88,50 bz
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	90,25 G
Tarnowitz. Bergb.	16	—	4	69,50 bzG
Vorwärtshütte	7	—	4	37 B
Baltischer Lloyd	0	—	4	24 bzG
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	25 B
Bresl. E.-Wagenb.	3½	—	4	49,90 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	55 bzG
Erdm- Spinnerei	7	—	4	50,75 G
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	44 bzB
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	—	4	32 bzG
O.Schl. Eisenb.-B.	5	—	4	52,80 bz
Schles. Leinenind.	9	7½	4	90,50 B
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	26 bzG
do. Porzellan	7	—	4	30,25 G
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	3,50 B
do. Wagenb.-Anst.	0	—	4	— —
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	17,60 G
Wilhelmshütte MA	10	—	4	93,50 G

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.